

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

BERICHT AN DEN NATIONALRAT

DIE AUSWIRKUNGEN DES  
JUGENDWOHLFAHRTSGESETZES 1989  
AUF DIE AUSFÜHRUNGSGESETZE UND DEREN  
VOLLZIEHUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN

## EINLEITUNG

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung 157-NR/XVIII. GP um Vorlage eines Berichtes über die genauen Auswirkungen des JWG in allen Bundesländern, einschließlich der zahlenmäßigen Anwendung der neuen Bestimmungen, ersucht.

Dieser Bericht soll in Zusammenarbeit mit unabhängigen Experten/innen auch die entsprechenden Reformerfordernisse beinhalten und dabei auf die Zielrichtung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes aufbauen.

Es liegt im Wesen eines Grundsatzgesetzes des Bundes, daß es durch die einzelnen Landesgesetze näher auszuführen und auch durch die Bundesländer zu vollziehen ist.

Die Erstellung des vorliegenden Berichtes war daher nur durch die umfassende Mitarbeit der Landesbehörden möglich. Ohne die Unterstützung und Hilfe der Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrtsabteilungen bei den Ämtern der einzelnen Landesregierungen und der Jugendwohlfahrtsbehörden der 1. Instanz wäre die Umsetzung des Auftrages des Nationalrates nicht möglich gewesen. Für diese Leistungen der Bundesländer spreche ich meinen Dank aus.

Zu danken ist aber auch den mitwirkenden Experten/innen sowie den Mitarbeiter/innen der freien Jugendwohlfahrtsträger und den Kinder- und Jugendanwälten der Bundesländer, die sich an der Fragebogenaktion beteiligt haben.

Aus dem vorliegenden Bericht ergibt sich, daß das JWG 1989, das nach langjährigen Vorbereitungsarbeiten, unter Einbeziehung von Fachleuten aus Praxis und Wissenschaft, in Kraft getreten ist, noch immer aktuell und auch heute noch durchaus geeignet ist, den Anforderungen einer sich ständig entwickelnden Gesellschaft zu entsprechen.

Soweit zum JWG Überlegungen zu Verbesserungen vorgebracht und Änderungsvorschläge erstattet wurden, werde ich in Abstimmung mit den Bundesländern eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrtspflege einsetzen. Hierbei sollen die Anliegen konkretisiert und die einzelnen Vorschläge diskutiert werden.

Was jene Rechtsbereiche betrifft, für die andere Ressorts verantwortlich zeichnen, wie z. B. das Zivil- und Zivilverfahrensrecht, aber auch das Fremdenrecht oder das ASVG, denen für die wirkungsvolle Vollziehung des JWG Bedeutung und Wichtigkeit zukommt, werde ich mit meinen Regierungskollegen Kontakt aufnehmen, um eine zufriedenstellende Harmonisierung mit dem Jugendwohlfahrtsrecht zu erreichen.

Abschließend verweise ich auf das Ergebnis des Expertenberichtes, der das Jugendwohlfahrtsgrundsatzgesetz im Lichte der UN-Konvention zu den Rechten des Kindes betrachtet und seine Übereinstimmung mit diesem völkerrechtlichen Abkommen prüft.

Dr. Martin Bartenstein  
Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Auftrag des Nationalrates, Projektgruppe</b>	<b>4</b>
<b>II. Zielsetzung und Arbeitsmodus für das Evaluationsprojekt</b>	<b>5</b>
1. Ziele des Projektes	5
2. Untersuchungsbereiche	5
3. Ablauf der Untersuchung	6
<b>III. Evaluationsergebnisse</b>	<b>9</b>
1. Entsprechung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 bezogen auf die Anforderungen aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen	9
1.1 Expertenbeurteilung	9
1.2 Bundesländerbeurteilung	12
1.2.1 Entsprechung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 bezogen auf aktuelle Anforderungen in der Vollziehung	
1.2.2 Vereinbarkeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 mit anderen relevanten Gesetzen	
2. Entsprechung der Ausführungsgesetze bezogen auf die Grundsätze des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989	16
2.1 Expertenbeurteilung	16
2.1.1 Ethische Grundanliegen	
2.1.2 Grundanliegen der Professionalität	
2.1.3 Grundanliegen der Zusammenarbeit	
2.1.4 Entwicklung der Leistungsbereiche	
2.2 Bundesländerbeurteilung	22
2.2.1 Inkrafttreten und Novellierung der Ausführungsgesetze	
2.2.2 Schwerpunkte der Ausführungsgesetze im Rahmen der Regelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989	
2.2.3 Übereinstimmung der Ausführungsgesetze mit den Schutzbestimmungen der UN-Konvention der Rechte der Kinder	
2.2.4 Stellungnahme zum Bestreben auf Vereinheitlichung der österreichischen Jugendschutzbestimmungen	
2.2.5 Änderungsbedarf bei den Ausführungsgesetzen	

3.	Beurteilung der Vollziehung der Ausführungsgesetze durch die Bundesländer	26
3.1	Entwicklung bezogen auf die beabsichtigte Umorientierung der öffentlichen und freien Einrichtungen	26
3.1.1	Berücksichtigung der ethischen Grundanliegen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989	
3.1.2	Berücksichtigung der Grundanliegen der Professionalität	
3.1.3	Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit Einrichtungen der außerschulischen Jugend- erziehung und anderen Einrichtungen	
3.2	Stand der Vollziehung der Ausführungsgesetze	28
3.2.1	Systematische Forschung und Planung	
3.2.2	Verstärkte Heranziehung freier Träger	
3.2.3	Verbesserung des Images in der Bevölkerung	
3.2.4	Entwicklung der Leistungsbereiche	
3.2.5	Erfüllung der Leistungspflicht trotz knapper Mittel	
3.2.6	Situation und Entwicklung im Bereich der Pflegefamilien	
3.2.7	Situation und Entwicklung im stationären Bereich	
3.2.8	Situation und Entwicklung in der Unterstützung der Erziehung	
4.	Beurteilung der Einrichtung von Kinder- und Jugendanwaltschaften durch die Bundesländer	38
4.1	Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendanwaltschaften	38
4.2	Stellungnahme zur Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes	40
<b>IV</b>	<b>Notwendige und nützliche Gesetzesänderungen als Folge des Beitritts Österreichs zur Kinderrechtskonvention (Gutachten von Dr. Helmut Pichler)</b>	42
<b>V</b>	<b>Statistik der Jugendwohlfahrt</b>	54
1.	Familienstand und soziale Situation der Eltern	56
2.	Hilfen zur Erziehung	57
2.1	Unterstützung der Erziehung	57
2.2	Volle Erziehung	59

3.	Gründe für die Hilfen zur Erziehung	62
	Gründe für Unterstützung der Erziehung	63
	Gründe für volle Erziehung	64
4.	Pflegekinder	66
5.	Vorbeugende und fördernde Aktivitäten der Jugendwohlfahrt	67
<b>VI</b>	<b>Anhang</b>	<b>68</b>
1.	Projektgruppe und Expertengruppe	68
2.	Fragebogenaussendung und -rücklauf	69
3.	Fragebogen	70
3.1	Fragebogen für Bundesländer	70
3.2	Fragebogen für Bezirksverwaltungen und Stadtmagistrate	83
3.3	Fragebogen für freie Träger	94

## **I. Auftrag des Nationalrates, Projektgruppe**

Der Auftrag für die Durchführung des vorliegenden Projektes leitet sich aus der ENTSCHEIDUNG E 157, NR XVIII. GP des Nationalrates vom 14. Juli 1994 anlässlich der Verhandlung des Berichts des Familienausschusses betreffend den Bericht der Bundesministerin für Jugend und Familie (III-139 der Beilagen) über die Auswirkungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 einschließlich der zahlenmäßigen Anwendung der neuen Bestimmungen (Jugendwohlfahrtsstatistik) (1759 der Beilagen) ab.

Die Bundesministerin für Jugend und Familie wird ersucht, dem Parlament bis Juni 1996 einen Bericht vorzulegen, der die genauen Auswirkungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes in allen Bundesländern einschließlich der zahlenmäßigen Anwendung der neuen Bestimmungen aufzeigt.

Dieser Bericht soll in Zusammenarbeit mit unabhängigen ExpertInnen auch die entsprechenden Reformerfordernisse beinhalten und dabei auf die Zielsetzung der UN-Konvention der Rechte der Kinder aufbauen.

Zur Erarbeitung dieses Jugendwohlfahrtsberichtes hat sich eine Projektgruppe konstituiert. Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus unabhängigen Experten, VertreterInnen der Bundesländer, der Magistrate, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Folgende Personen arbeiten in der Projektgruppe mit:

Projektleitung: Zumtobel Manfred

Experten: Pichler Helmut  
Prohaska Walter

Mitglieder: Graf Ilse  
Huber Franz  
Köpl Elisabeth  
Mayr Ulrike  
Kastner Adelheid  
Naber Henriette  
Scherzer Kurt  
Staffe Martina  
Stormann Michael  
Thalhammer Friedrich  
Weitzenböck Johann

## **II. Zielsetzung und Arbeitsmodus für das Evaluationsprojekt**

### **1. Ziele des Projektes**

Mit diesem Evaluationsprojekt sollen folgende Bereiche geklärt werden:

- \* Entsprechung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und der Ausführungsgesetze bezogen auf die heutigen Anforderungen.
- \* Berücksichtigung der Grundsätze des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in den Ausführungsgesetzen.
- \* Grad der quantitativen und qualitativen Umsetzung der Hauptgesichtspunkte des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in der Vollziehung der Bundesländer.
- \* Ausmaß der Reformerfordernisse und Darstellung konkreter Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen auf Bundes- und auf Landesebene.

### **2. Untersuchungsbereiche**

Als Untersuchungsbereiche werden in diesem Projekt folgende Anliegen und Inhalte des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 aufgegriffen:

#### **Ethische Grundanliegen**

Stärkung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben  
Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Minderjährigen  
Verwirklichung des Anhörungsrechtes des Kindes  
Gewährleistung des Kinderschutzes  
Förderung der gewaltlosen Erziehung

#### **Grundanliegen der Professionalität**

Handhabung der Hilfen zur Erziehung gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität  
Beratung und Unterstützung gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität  
Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse  
Einsatz geeigneter und ausgebildeter Fachkräfte  
Vorsorge für die Fortbildung der Fachkräfte  
systematische Planung und Forschung mittels moderner Methoden  
Sicherung der Qualität

**Grundanliegen der Vernetzung**

- verstärkte Heranziehung geeigneter freier Träger
- Vernetzung der Jugendwohlfahrt mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit
- Verbesserung des Images der Jugendwohlfahrt im relevanten Umfeld

**Entwicklung der Leistungsbereiche in der Jugendwohlfahrt**

- Ausgestaltung der Jugendwohlfahrt zur serviceorientierten Verwaltung
- Entwicklung umfassender Leistungsangebote
- Auf- und Ausbau ambulanter sozialer Dienste
- Auf- und Ausbau des Pflegekinderwesens
- Auf- und Ausbau des Bereichs Tagesmütter
- Entwicklung stationärer Angebote
- Wirksamkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft

**3. Ablauf der Untersuchung**

---

**PHASE 1: Vorbereitung der Evaluation**

1. Suche und Verpflichtung von 3 unabhängigen Experten für die Unterstützung bei der Evaluation und bei der Erarbeitung der Schlußfolgerungen.
2. Erarbeitung der Evaluationsbereiche und Evaluationsziele.
3. Besprechung des Evaluationskonzeptes mit den Experten, Bildung der Projektgruppe bestehend aus MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, VertreterInnen der Bundesländer und der Landeshauptstädte und den Experten.
4. Vereinbarung des Arbeitsumfanges und der Kosten der Experten, Festlegen der Arbeitsteilung in der Projektgruppe.

**PHASE 2: Information der PartnerInnen, Konzeption der Evaluation**

1. Einführung der PartnerInnen und der Mitwirkenden in den Bundesländern und den Landeshauptstädten in die gemeinsame Arbeit.
2. Klärung der Art und des Umfangs ihrer Mitarbeit.
3. Vereinbarung der Projektgruppe bestehend aus Mitarbeiterinnen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, VertreterInnen der Bundesländer und der Landeshauptstädte und den Experten.
4. Inhaltliche, organisatorische und zeitliche Detailplanung des Evaluationsprojektes.



5. Erarbeitung der Arbeitsunterlagen für die Evaluationsschritte.
6. Prüfung und Überarbeitung der Detailplanung des Projektes und der Arbeitsunterlagen, Vereinbarung der Arbeitsteilung für die nächsten Schritte im Ablauf des Projektes.

### **PHASE 3: Durchführung der Evaluationsschritte**

1. Evaluation der Effektivität des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in bezug auf die heutigen Anforderungen.
2. Evaluation der Effektivität des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in bezug auf die Ausführungsgesetze. Inwieweit entsprechen die Ausführungsgesetze der Bundesländer den Zielen und Grundanliegen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989?
3. Evaluation der Wirklichkeit der Ausführungsgesetze. Inwieweit werden die Ausführungsgesetze in der Vollziehung der Bundesländer umgesetzt? Inwieweit bewirken die Ausführungsgesetze eine Umorientierung der Einrichtungen?
4. Evaluation der Umsetzung der Ausführungsgesetze in Form von Gesprächen mit den Bundesländern.

### **PHASE 4: Auswertung der Evaluationsergebnisse**

1. Sammlung der Ergebnisse aus den Evaluationsschritten und Zusammenfassung der Ergebnisse auf den verschiedenen Ebenen.
2. Ziehen erster Schlußfolgerungen und Ausarbeitung eines Entwurfs für den Evaluationsbericht mit ersten Beurteilungen.

### **PHASE 5: Expertenbeurteilung und Schlußfolgerungen**

1. Prüfung der Ergebnisse im Entwurf des Schlußberichtes. Auswertung der Ergebnisse und Erarbeitung von Schlußfolgerungen in bezug auf die quantitative und qualitative Umsetzung der Hauptgesichtspunkte des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in den Bundesländern.
2. Feststellung der Reformerfordernisse.
3. Diskussion des Entwurfs des Evaluationsberichtes in der Projektgruppe.

**PHASE 6: Definitive Ausarbeitung des Evaluationsberichtes**

1. Ausarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Gesetzesreformen.
2. Zusammenstellung und Redaktion des Evaluationsberichtes samt Kurzfassung.
3. Weiterleitung des Evaluationsberichtes bzw. Kurzberichtes an die Adressaten.

**PHASE 7: Evaluation der Evaluation**

1. Struktur- und Prozeßevaluation in bezug auf die Durchführung des Projektes.
2. Abschluß des Projektes.

## III. Evaluationsergebnisse

### 1. Entsprechung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 bezogen auf die Anforderungen aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Ein erster Blickwinkel der Prüfung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 ist die Frage nach seiner Entsprechung bezogen auf die heutigen Anforderungen, die an ein solches Gesetz gestellt werden.

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus der Betrachtung zweier Bereiche:

- \* Die Entsprechung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 bezogen auf aktuelle praktische Anforderungen.
- \* Die "Kompatibilität" des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 mit anderen relevanten Gesetzen.

Die Evaluation wird sowohl durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus ExpertInnen der Projektgruppe, als auch durch Instanzen und Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt in den Bundesländern durchgeführt.

#### 1.1 Expertenbeurteilung

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus  
Graf Ilse  
Naber Henriette  
Prohaska Walter  
Staffe Martina

erarbeitet im Rahmen des Projektes aktuelle Anforderungen an das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, die sich aus den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Minderjährige ableiten lassen.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kommen aufgrund folgender Erhebungen zustande:

- \* aktuelle politische Schwerpunktsetzung
- \* Sammlung von Vorschlägen aus der Projektgruppe
- \* Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit in den Bundesländern und Bundesministerien
- \* Erfahrungen der ExpertInnen der Projektgruppe

Die Entsprechung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 wird wie folgt eingeschätzt:

**1. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Zunahme der Scheidung/ Trennung sowie steigende Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen vollständig.

Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:

§§ 11 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 1 Z 1,2,3, Familienberatung, Scheidungsberatung, Hilfen zur Konfliktlösung, niederschwellige Angebote.

**2. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Vermehrte wirtschaftliche Notsituationen von Familien wie z.B. Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Anspannung des Wohnungsmarktes, Anstieg des Preisniveaus, besondere Betroffenheit von Teilfamilien u. ausländischen Familien.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise.

Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:

§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 Z 3, Schuldnerberatung für Familien und minderjährige Kinder, finanzielle Hilfe bei Arbeitssuche für Jugendliche, familienergänzende Kinderbetreuung zu ermäßigten Tarifen bzw. zum Nulltarif.

Ergänzungsbedarf besteht bei wirtschaftlichen Hilfen für Familien mit minderjährigen Kindern für Krisensituationen.

**3. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Vermehrter Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise.

Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:

§§ 11 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 1 Z 3, Ausbau und Qualifizierung der Kinderbetreuungsangebote, Krippen, Kindergruppen, Tagesmütter.

Es besteht Regelungsbedarf für Krippen und sonstige Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kleinstkindern und zur Sicherstellung der Wahlfreiheit.

**4. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Verstärkte Thematisierung von Kinderrechten und -bedürfnissen.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise.

Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:

§§ 11, 12, mehr niederschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche, Vernetzung mit anderen Anbietern.

**5. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Größere Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Gewalt und sexuellem Mißbrauch in der Familie.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen vollständig. Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:  
§§ 2 Abs. 3, 10, 12 Abs. 1 Z 1-3, Information und Aufklärung, Elternbildung, Kinderschutzzentren, Kindernotruf, spezielle Hilfs- und Beratungsangebote für Betroffene und Helfer, psychologische Betreuung.

#### **6. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Schwerpunkt Prävention.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen vollständig. Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:  
§ 12, soziale Dienste.

#### **7. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Ausländerproblematik wie z.B. vermehrte Zuwanderung aus den Reformstaaten Osteuropas, den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawiens sowie afrikanischen und asiatischen Entwicklungsländern.

Änderung der fremdenrechtlichen Bestimmung (AsylG, FremdenG, AufenthaltsG):

- \* Restriktionen bei legalem Aufenthalt
- \* ex lege-Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen
- \* Reduzierung der Ausländerbeschäftigungsbewilligung

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise. Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:  
§§ 3, 11 Abs. 2, 12 (Persönlicher Anwendungsbereich, soziale Dienste)  
Die Schaffung sozialer Dienste bildet die Grundlage für muttersprachliche Beratungsdienste, Übersetzungsdienste, Integrationshilfen, mobile Jugendarbeit.

Aber eine optimale Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 ist ohne Harmonisierung mit dem Fremdenrecht problematisch.

#### **8. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Zunahme der Randgruppen und Sinken des Einstiegsalters bzgl. gesellschaftlicher Tendenzen wie z.B. Alkoholismus, Drogen, Aids, Straßenkinder, Radikalismus.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise. Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:  
§§ 12, 27 (Soziale Dienste, Unterstützung der Erziehung) bilden Grundlage für niederschwellige Angebote, Streetwork.

Die Ergänzung durch niederschwellige Betreuungseinrichtungen ist notwendig.

#### **9. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**

Höhere Anforderungen an die Professionalität von Tagesmüttern und Pflegeeltern.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise. Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:  
§ 20 (Pflegeeltern),  
Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und Pflegeeltern werden von Vereinen etc. angeboten.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für Aus- und Fortbildung der Tagesmütter im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989.

**10. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**  
Abnehmende Zahl an Pflegeeltern.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise. Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:  
§ 21 (Pflegegeld)

Für eine Realisierung dieser Zielsetzung im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 wäre eine Erweiterung dieser Bestimmung anzustreben. Das Pflegegeld soll sämtliche mit der Übernahme des Pflegekindes verbundenen Kosten abdecken. Im Sozialversicherungsrecht wäre eine Absicherung der Pflegeeltern wünschenswert.

**11. Gesellschaftliche Rahmenbedingung:**  
Zunahme der Bedeutung von Evaluation.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entspricht diesen Rahmendbedingungen teilweise. Dies läßt sich aus folgenden Stellen im Gesetz ableiten:  
§ 7 (Planung und Forschung)

Evaluation könnte aber den effizienteren Einsatz von personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen bewirken.

**Zusammenfassung:**

Dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 kann bescheinigt werden, daß es den Anforderungskriterien der geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Minderjährige entweder ganz oder zumindest teilweise Rechnung trägt.

Ob und in welchem Umfang den neuen Anforderungskriterien tatsächlich zielgerechte Angebote und Maßnahmen gegenüberstehen, wird entscheidend von den Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung bestimmt.

## 1.2 Bundesländerbeurteilung

Zur Beurteilung durch die Bundesländer wurden Fragebogen (siehe Anhang) zur Verfügung gestellt. Die erarbeiteten Fragen beruhen auf den Grundanliegen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989. Sie werden in der Projektgruppe gesammelt und von der Expertengruppe konkretisiert.

Die Beurteilung erfolgt auf folgenden Ebenen:

- \* Bundesland
- \* Bezirksverwaltungen und Stadtmagistrate
- \* freie Träger

### 1.2.1 **Entsprechung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 bezogen auf aktuelle Anforderungen in der Vollziehung**

Die Frage, ob es heute Bereiche gibt, die das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 nicht oder nur schlecht abdeckt, beantworten die befragten Institutionen in den Bundesländern wie folgt:

2 Bundesländer: Nein , das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 deckt auch heute noch alle Bereiche gut ab.

3 Bundesländer: Ja, es gibt heute Bereiche, die das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 nicht genügend oder gar nicht abdeckt.

4 Bundesländer: Die befragten Institutionen sind geteilter Meinung. Einige meinen, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 noch entspricht, andere sehen jedoch Bereiche, die für die praktische Anwendung ungenügend abgedeckt erscheinen.

Bezogen auf notwendige Änderungen im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 werden folgende Bereiche genannt:

- \* Ziele und Formen der Erlebnispädagogik sollten im § 22 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 geregelt werden.
- \* Eine Harmonisierung zwischen dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und dem Bereich Fremdenrecht (z.B. illegaler Aufenthalt).
- \* Die schriftliche Vereinbarung im Rahmen des § 29 kann im Einzelfall hinderlich sein.
- \* Jugendwohlfahrtsleistungen sind aufgrund der starren Definition des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (z.B. volle Erziehung, Pflegekind) dort stark behindert, wo Grenzbereiche entstehen (z.B. teilstationäre Unterbringung).
- \* Unter Hinweis auf die hohe Maßnahmenzahl bei Unterstützung der Erziehung wird eine Kostenersatzregelung in diesem Bereich angeregt.
- \* Im § 21 Jugendwohlfahrtsgesetz (Pflegegeld) sollte es statt "Erleichterung der ...", "vollständige Deckung der Unterhaltskosten" heißen.
- \* Erweiterung des § 39 auch auf die „Kosten für Pflegegeld“, soweit es sich nicht um volle Erziehung handelt.
- \* Die Maßnahme über die Volljährigkeit hinaus und ein Kostenersatz dieser Maßnahme sollte möglich sein.
- \* Die Unterstützung von Tageseltern ist unbefriedigend geregelt.
- \* Die Verwandtenpflege sollte als volle Erziehung gelten, die rechnerisch als sozialer Dienst mit innerfamiliärer Kostenersatzpflicht gehandhabt wird.

- \* Mediation sollte als Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt definiert werden.
- \* Die Elternbildung sollte der Verwaltung der Jugendwohlfahrt zugeordnet werden.
- \* Kinder und Jugendliche, die Betreuung und Unterbringung ablehnen, sind tatsächlich gegen ihren Willen in Einrichtungen nicht haltbar, bzw. können nicht aufgenommen werden. Für diese Probleme sollten Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden (z.B. teilstationäre und niederschwellige Angebote).

Grundsätzlich ist festzustellen, daß aus der Sicht der befragten Institutionen in den Bundesländern das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 auch heute noch tauglich ist, die Anforderungen zu bewältigen.

Die aufgezeigten Änderungsvorschläge erfordern keine sofortige Änderung des Gesetzes.

### **1.2.2 Vereinbarkeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 mit anderen relevanten Gesetzen**

Bei der Vereinbarkeit geht es um die Frage, ob es Bereiche/Probleme im Zusammenhang mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 gibt, die die Änderung eines anderen Bundesgesetzes erforderlich machen.

Die befragten Institutionen in den Bundesländern antworten wie folgt:

1 Bundesland: Es gibt keine Erfordernisse, andere Bundesgesetze zu ändern.

8 Bundesländer: Es gibt Bundesgesetze, die im Zusammenhang mit Problemen im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert werden sollten.

Bezogen auf notwendige Änderungen in anderen Bundesgesetzen werden folgende Gesetze genannt:

**ASVG:**

- \* Versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegeeltern und der Tagesmütter (z.B. Begünstigung gemäß §18a ASVG).

**SchOG:**

- \* Legistische Abgrenzung der Einrichtungen für volle Erziehung von Einrichtungen der Schulbehörde (z.B. Schulinternate).

**Bürgerliches Recht, Zivilrecht, Verfahrensrecht:**

- \* Vereinfachtes Unterhalts- und Unterhaltsexekutionsverfahren.
- \* Einheitliche und erleichterte Unterhaltssicherung im Unterhaltsvorschußrecht.
- \* § 215 Abs.2, das Wort "erforderlichenfalls" ist ersatzlos zu streichen.
- \* § 215 Abs.1, Parteistellung des Jugendwohlfahrtsträgers.
- \* Als Auswirkung der Kinderrechtskonvention: Einführung der gemeinsamen Obsorge nach Scheidung und des Rechts des Kindes auf Besuch durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil.



- \* Einführung der Volljährigkeit mit 18 Jahren.
- \* Einführung von Normen zum Schutz der Minderjährigen vor Produkten, die Gewalt fördern (z.B. Medien)
- \* Verankerung des Vorranges der psychologischen vor der biologischen Elternschaft.
- \* Bei Ehescheidungen sollte Mediation und Scheidungsberatung gefördert werden.
- \* Bei der einvernehmlichen Scheidung sollte im Scheidungsvergleich das Besuchsrecht verpflichtend geregelt werden.

**Strafrecht:**

- \* Die Strafbestimmung betreffend die Entziehung von Minderjährigen aus der Gewalt der Erziehungsberechtigten sollte mit dem Zivilrecht harmonisiert werden.

**Fremdenrecht:**

- \* Fremdenrecht und Jugendwohlfahrtsrecht sollten harmonisiert werden.

**Zusammenfassung:**

Diese Auflistung enthält eine Reihe diskussionswürdiger Änderungsvorschläge, die teilweise auf die praktische Erfahrung in der täglichen Arbeit zurückzuführen sind.

Die Inangriffnahme der Änderungen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Es muß deshalb der Meinungs-austausch auf politischer Ebene gesucht werden.

## 2. **Entsprechung der Ausführungsgesetze bezogen auf die Grundsätze des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989**

---

### 2.1 **Expertenbeurteilung**

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 formuliert eine Reihe von **Grundanliegen**, die in den Ausführungsgesetzen berücksichtigt und konkretisiert werden sollen.

Im Rahmen der Evaluation werden alle Ausführungsgesetze von Mitgliedern der Projektgruppe in bezug auf diese Anforderung begutachtet.

Es werden folgende Ergebnisse festgestellt:

#### 2.1.1 **Ethische Grundanliegen**

##### **Stärkung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben**

Grundsatz im JWG 1989      Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger hat die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck bestehen eine Reihe von sozialen Diensten und Maßnahmen.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. Einige bestimmen explizit, daß die Familien befähigt werden sollen, Erziehungsaufgaben selbst wahrzunehmen.

##### **Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Grundsatz im JWG 1989      Das Gebot der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendwohlfahrt, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen ist zwar nicht ausdrücklich normiert, doch setzt eine Reihe von Bestimmungen die Zusammenarbeit implizit voraus - insbesondere der Vorrang der Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz, manche enthalten einen ausdrücklichen Auftrag zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

##### **Verwirklichung des Anhörungsrechtes des Kindes**

Grundsatz im JWG 1989      Bei Erteilung oder Widerruf der Pflegebewilligung sowie Abschluß einer Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das mindestens 10-jährige Kind persönlich, das noch nicht 10-jährige Kind tunlichst in geeigneter Weise zu hören.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. In einigen Bundesländern können auch unter 10-jährige Kinder persönlich gehört werden, soweit deren Wohl nicht gefährdet wird oder eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist. Einige Ausführungsgesetze verpflichten überdies den Jugendwohlfahrtsträger ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit den Minderjährigen, wobei deren Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

### **Gewährleistung des Kinderschutzes**

**Grundsatz im JWG 1989** Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sieht die Einrichtung von besonderen Beratungsdiensten zum Schutz Minderjähriger als Soziale Dienste vor (z.B. Kinderschutzzentren). Im übrigen ist oberster Maßstab im Rahmen der Jugendwohlfahrt das Kindeswohl, welches die Gewährleistung des Kinderschutzes impliziert.

Alle Ausführungsgesetze der Bundesländer entsprechen diesem Grundsatz, wobei einige Gesetze Kinderschutzzentren nicht ausdrücklich erwähnen. Manche sehen auch die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Notfälle vor. Ein Ausführungsgesetz normiert ausdrücklich den Schutz des ungeborenen Lebens.

### **Förderung der gewaltlosen Erziehung**

**Grundsatz im JWG 1989** Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger darf in familiäre Belange nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl der Minderjährigen notwendig ist, insbesondere wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet wird. Für die Förderung der gewaltlosen Erziehung sind soziale Dienste anzubieten.

Alle Ausführungsgesetze der Bundesländer entsprechen diesem Grundsatz. In einigen Bundesländern ist auch Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema durchzuführen.

### **Umgang mit ausländischen Minderjährigen**

**Grundsatz im JWG 1989** Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Inland haben. Österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen ist Jugendwohlfahrt jedenfalls zu gewähren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. Dazu stehen jedoch einige andere auf Ausländer bezug habende Bundesgesetze im Widerspruch.

## 2.1.2 Grundanliegen der Professionalität

### Handhabung der Hilfen zur Erziehung gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität

**Grundsatz im JWG 1989** Eingriffe in familiäre Lebensbereiche sind nur zulässig, soweit die Erziehungsberechtigten das Wohl der Minderjährigen nicht gewährleisten. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme vorzusehen.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. Einige Ausführungsgesetze betonen ausdrücklich den Vorrang der Familienerziehung. Die grundlegende Bedeutung der Familie bei der Entfaltung der Minderjährigen ist zu beachten. In anderen Ausführungsgesetzen wird als Ziel der Unterstützung der Erziehung definiert, die Voraussetzungen für die Erziehung in der eigenen Familie zu verbessern. Manche Ausführungsgesetze definieren als Ziel der Jugendwohlfahrt, die Familie zu befähigen, die mit Pflege und Erziehung verbundenen Aufgaben selbst wahrzunehmen.

### Beratung und Unterstützung gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität

**Grundsatz im JWG 1989** Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Pflege und Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Eingriffe in familiäre Lebensbereiche sind nur zulässig, soweit die Erziehungsberechtigten das Wohl der Minderjährigen nicht gewährleisten. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme vorzusehen.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. Einige Ausführungsgesetze betonen ausdrücklich den Vorrang der Familienerziehung. Die grundlegende Bedeutung der Familie bei der Entfaltung der Minderjährigen ist zu beachten. In anderen Ausführungsgesetzen wird als Ziel der Jugendwohlfahrt definiert, die Familie zu befähigen, die mit Pflege und Erziehung verbundenen Aufgaben selbst wahrzunehmen.

### Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse

**Grundsatz im JWG 1989** Öffentliche Jugendwohlfahrt ist unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fachbereiche zu gewähren.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz.

### Einsatz geeigneter und ausgebildeter Fachkräfte

**Grundsatz im JWG 1989** Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 verpflichtet die Landesgesetzgebung, den Einsatz geeigneter sowie ausgebildeter Fachkräfte in der öffentlichen Jugendwohlfahrt sicherzustellen.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz, wobei in einigen Gesetzen dieser Auftrag durch detaillierte Regelungen (Festschreibung von Ausbildungserfordernissen für bestimmte Fachkräfte) umgesetzt wird. Ein Ausführungsgesetz verweist auf die dienstrechtlichen Vorschriften. Alle Ausführungsgesetze sehen die Möglichkeit von Supervision der Fachkräfte vor, wobei einige den Ausdruck "Aussprache" verwenden.

### **Vorsorge für die Fortbildung der Fachkräfte**

Grundsatz im JWG 1989 Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 verpflichtet die Landesgesetzgebung zur Vorsorge für entsprechende Fortbildung.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz, wobei einige Gesetze auch die freien Träger zur Fortbildung verpflichten.

### **Systematische Planung und Forschung mittels moderner Methoden**

Grundsatz im JWG 1989 Die Jugendwohlfahrtsträger haben bei der Planung die gesellschaftliche Entwicklung sowie die Ergebnisse der Forschung zu berücksichtigen. Forschung ist gegebenenfalls zu initiieren.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz, wobei einige Ausführungsgesetze ausdrücklich die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten fordern.

### **Sicherung der Qualität in der Jugendwohlfahrt**

Grundsatz im JWG 1989 Zur Sicherung der Qualität sieht das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 Pflegeaufsicht, Bewilligung und Aufsicht über Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen - sowie Eignungsprüfung und Aufsicht bei freien Trägern vor.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. In einigen Gesetzen ist auch ausdrücklich die Fachaufsicht der Landesregierung über die Bezirksverwaltungsbehörden geregelt. Diese sehen auch besondere Erfordernisse für die Fachaufsicht vor.

## **2.1.3 Grundanliegen der Zusammenarbeit**

### **Verstärkte Heranziehung geeigneter freier Träger**

Grundsatz im JWG 1989 Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung geeignet sind. Wird das Wohl des Minderjährigen besser und wirtschaftlicher gewährleistet, soll der freie Träger herangezogen werden. Behördliche Verfahren zur Eignungsfeststellung. Fachaufsicht des Bundeslandes.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. In einigen Bundesländern ist die Adoptionsvermittlung durch freie Träger nicht zulässig. Die Adoptionsvermittlung durch freie Träger in das Ausland ist in keinem Bundesland zulässig. In manchen Bundesländern können freie Träger auch Pflegestellen vermitteln.

### **Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit Einrichtungen der außerschulischen Jugend- erziehung und anderen Einrichtungen**

**Grundsatz** Bei der Durchführung sozialer Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit  
**im JWG 1989** Einrichtungen der außerschulischen Jugend-erziehung und anderen  
Einrichtungen zu achten.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. In einigen Bundesländern ist in allen Belangen der Jugendwohlfahrt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Jugend-erziehung und anderen Einrichtungen anzustreben.

### **Verbesserung der Information der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit**

**Grundsatz** Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sieht keine Verpflichtung zur  
**im JWG 1989** Öffentlichkeitsarbeit vor.

Die Ausführungsgesetze normieren teilweise eine allgemeine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit, teilweise verpflichten sie den Jugendwohlfahrtsträger zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Bewußtseinsbildung zu pädagogischen Fragen, gewaltfreier Erziehung, sexueller oder physischer Gewalt, sowie zur Information über Angebote der Jugendwohlfahrt.

## **2.1.4 Entwicklung der Leistungsbereiche in der Jugendwohlfahrt**

### **Ausgestaltung der Jugendwohlfahrt zu einer serviceorientierten und bürgerfreundlichen Verwaltung mit umfassendem Leistungsangebot**

**Grundsatz** Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 enthält keine ausdrückliche Rege-  
**im JWG 1989** lung. Aus den gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung Sozialer  
Dienste, bedürfnisorientierter, größtenteils kostenloser Beratung und  
anderer Angebote für die Bevölkerung sowie von Kinder- und Jugend-  
anwaltschaften, die zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjäh-  
rigen vermitteln sollen, ist dieser Grundsatz ableitbar.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz.

### **Präventionsorientierte Angebote**

**Grundsatz** Der Jugendwohlfahrtsträger hat Soziale Dienste anzubieten, die eine  
**im JWG 1989** Reihe präventionsorientierter Hilfen enthalten.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz, einige erwähnen ausdrücklich spezielle Themenschwerpunkte.

### **Auf- und Ausbau der sozialen Dienste**

Grundsatz im JWG 1989 Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 bietet die Grundlage für die Einrichtung der unterschiedlichsten sozialen Dienste, die den regionalen Bedürfnissen entsprechen müssen.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz. Einige differenzieren zusätzlich nach unterschiedlichen Zielgruppen.

### **Auf- und Ausbau des Pflegekinderwesens**

Grundsatz im JWG 1989 Im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 wird der Begriff des Pflegekindes definiert. Zur Sicherung des Wohles der Minderjährigen sind Bestimmungen über die Vermittlung von Pflegeplätzen durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger, die Pflegebewilligung und -aufsicht sowie Hilfen zur Festigung der Pflegeverhältnisse und des Pflegegeldes vorgesehen. Die Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in Pflegefamilien hat Vorrang, wenn volle Erziehung notwendig wird.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz, wobei in einigen Bundesländern auch die Pflegestellenvermittlung durch freie Träger zulässig ist.

### **Auf- und Ausbau des Angebotes an Tagesmüttern**

Grundsatz im JWG 1989 Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sieht das Angebot an Tagesmüttern als sozialen Dienst vor.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz und treffen Regelungen für Pflegebewilligung, Aufsicht und Hilfen zur Festigung der Pflegeverhältnisse. In einem Bundesland wird eine detaillierte Regelung im Tagesbetreuungsgesetz getroffen.

### **Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften**

Grundsatz im JWG 1989 Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 schafft die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern. Aufgaben sind die Beratung von Minderjährigen und Erziehungsberechtigten sowie Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten über Pflege und Erziehung.

Alle Ausführungsgesetze entsprechen diesem Grundsatz und sehen zum Teil einen sehr detaillierten Aufgabenkatalog vor, z.B. Vermittlung zwischen öffentlicher Jugendwohlfahrt, Eltern, Schule, Kindergarten etc., Öffentlichkeitsarbeit, Gesetzesbegutachtung, Anregungen im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Alle Kinder- und Jugendanwaltschaften sind weisungsfrei gestellt, in einigen Bundesländern steht ihnen Akteneinsicht und Parteistellung in bestimmten Verfahren zu.

## 2.2 Bundesländerbeurteilung

Ein weiterer Bereich der Prüfung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 ist die Frage, inwieweit das Gesetz Vorbild für die Ausführungsgesetze ist. Folgende Bereiche werden dazu untersucht:

### 2.2.1 Inkrafttreten und Novellierung der Ausführungsgesetze

Bundesland	in Kraft seit	novelliert
Burgenland	1.5.1992	keine Novelle
Kärnten	1.1.1992	keine Novelle
Niederösterreich	1.3.1991	1996 1 Novelle
Oberösterreich	1.10.1991	1993 1 Novelle
Salzburg	1.1.1993	1995 1 Novelle
Steiermark	1.1.1991	1994/1995 3 Novellen
Tirol	1.1.1991	1994/1995 3 Novellen
Vorarlberg	12.9.1991	1993 1 Novelle
Wien	1.7.1990	1994 1 Novelle

### 2.2.2 Schwerpunkte der Ausführungsgesetze im Rahmen der Regelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989

Die grundsätzlichen Intentionen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 haben in den Ausführungsgesetzen aller Bundesländer deutlich ihren Niederschlag gefunden.

Alle Bundesländer haben im Rahmen der Regelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 besondere Schwerpunkte gesetzt.

Die folgende Liste der Schwerpunkt enthält die Bereiche nach der Zahl ihrer Nennungen durch die Bundesländer:



Schwerpunktbereiche	Anzahl Nennungen
- Qualifizierung der Pflegeeltern	5
- Einrichtung eines Jugendwohlfahrt-Beirates	5
- Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft	5
- Elternschulen	4
- Fachlichkeit des Personals	4
- Tagesbetreuungseinrichtungen	3
- verstärkte Heranziehung freier Träger	3
- Festlegung von genaueren Grundsätzen und Zielen der Jugendwohlfahrt	2
- Aufbau des Tagesmütterangebotes	2
- Stärkung der Familie	2
- Betonung der Ausgestaltung der sozialen Dienste	2
- Kinder-, Jugend- und Familienerholungsaktionen	2
- sozialpädagogische Familienhilfe	2
- Prophylaxe (z.B. um den Lebensbeginn)	2
- Vermittlung von Pflegeplätzen	1
- Anzeigepflicht von Erholungsheimen	1
- Ausbau der Beratungstätigkeit	1
- betreutes Wohnen	1
- Lernnachhilfe	1
- Kindergruppen	1
- finanzielle Leistungsmöglichkeiten im Rahmen des Pflegebeitrages	1
- Maßnahmenfortsetzung bei Volljährigkeit	1
- Aufbau von Streetwork	1
- Ausbau der Mutterberatung	1
- Erlebnispädagogik	1
- erweitertes Angebot für Unterstützung der Erziehung	1
- eigenes Tagesbetreuungsgesetz	1
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit	1
- bescheidmäßige (hoheitliche) Tagsatzregelung für Heime und Wohngruppen	1
- genaue Bestimmungen bezogen auf die Fachaufsicht	1
- Dezentralisierung der Kompetenzen vom Bundesland in die Bezirksverwaltungsbehörden	1
- Betonung der freiwilligen Zusammenarbeit zw. den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Jugendwohlfahrt	1
- Verstärkung des Angebotes an vorbeugenden und allgemein zugänglichen Hilfen	1
- Beachtung von allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen	1
- besonderes Augenmerk für die Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	1
- Betonung des Prinzips der gewaltlosen Erziehung	1
- Anhörungsrecht der Kinder	1

Schwerpunktbereiche	Anzahl Nennungen
- Bewilligungserteilung zur Übernahme von nicht persönlich benannten Mj. in Tagespflege	1
- Bewilligung von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen - ohne die Einschränkung des "ganzjährigen Betriebes" des § 22 Abs. 1 JWG 1989	1
- Heranziehung der Einrichtung im Einzelfall mit schriftlichem Vertrag, nach der Eignungsfeststellung (Rahmenvertrag)	1
- muttersprachliche Beratungsdienste	1
- Leistung von "wirtschaftlichen Hilfen"	1
- Eltern-Kind-Zentren	1
- Verwandtenpflege als Angebot bei bestimmten Voraussetzungen	1

### 2.2.3 Übereinstimmung der Ausführungsgesetze mit den Schutzbestimmungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Alle Bundesländer vertreten die Ansicht, daß ihr jeweiliges Ausführungsgesetz den Forderungen der UN-Konvention über die Rechte der Kinder gut bis sehr gut Rechnung trägt.

Im ABGB zu überdenken ist die eigene Handlungsfähigkeit Minderjähriger in bestimmten gerichtlichen Verfahren.

**Einzelheiten siehe Kapitel IV, Beitrag von Dr. Helmut Pichler.**

### 2.2.4 Stellungnahme zum Bestreben auf Vereinheitlichung der österreichischen Jugendschutzbestimmungen

Grundsätzlich sehen alle Bundesländer die Vereinheitlichung der österreichischen Jugendschutzbestimmungen als erstrebenswert an. Die Ergebnisse im einzelnen:

- 6 Bundesländer: Alle Befragten befürworten die Vereinheitlichung ohne Vorbehalte. Sie nennen folgende Gründe dafür:
- \* Vereinfachung der Vollziehung
  - \* größere Klarheit und Überschaubarkeit für Minderjährige
  - \* größere Rechtssicherheit
  - \* der Bekanntheitsgrad der Bestimmungen wird höher
  - \* die Bedürfnisse und Anliegen der Jugendlichen werden aufgewertet

3 Bundesländer: Alle Befragten befürworten die Vereinheitlichung, sehen aber entweder keinen aktuellen Handlungsbedarf oder haben folgende Vorbehalte:

- \* der regionale Bezug kann verloren gehen
- \* nur wenige Bereiche kommen dafür in Frage (z.B. Alkoholkonsum)
- \* auf besondere soziale oder kulturelle Beziehungen des Kindes muß Rücksicht genommen werden können

### 2.2.5 Änderungsbedarf bei den Ausführungsgesetzen

Der Änderungsbedarf bei den Ausführungsgesetzen wird von den Bundesländern unterschiedlich gesehen.

3 Bundesländer sehen keinen Änderungsbedarf bei ihren Ausführungsgesetzen.

6 Bundesländer sehen Änderungsbedarf bei ihren Ausführungsgesetzen.

Folgenden Änderungsbedarf sehen diese Bundesländer bei ihren Ausführungsgesetzen:

- \* Staffelungsmöglichkeit des Pflegegeldes in Relation zum Einkommen des Minderjährigen.
- \* Anstellungserfordernis: Es ist nicht mehr geregelt, daß in den Referaten für Jugend und Familie DiplomsozialarbeiterInnen für Sozialarbeit angestellt werden müssen; dieser Mangel sollte ehest behoben werden.
- \* Bei Bedarf Pflegebeitrag auch für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr.
- \* Der Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaft sollte genauer ausgeführt werden, ebenso die fachliche Ausrichtung des Personals.
- \* Klare Bestimmungen hinsichtlich Alter und Höchstzahl der Kinder in der Tagesbetreuung.
- \* Stärkere Betonung von Hilfsangeboten im prophylaktischen Bereich.
- \* Verpflichtende Ausbildung für Adoptivwerber.
- \* Gesetzliche Verankerung der Aus-/Fortbildung für den Fach- und Verwaltungsdienst.
- \* Eingliederung integrativer Zusatzbetreuung, die bisher im Kindergartengesetz geregelt ist, in das Jugendwohlfahrtsgesetz.
- \* Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes hinsichtlich der Feststellung des Bedarfes durch den Bürgermeister.

### 3. Beurteilung der Vollziehung der Ausführungsgesetze durch die Bundesländer

---

#### 3.1 Entwicklung bezogen auf die beabsichtigte Umorientierung der öffentlichen und freien Einrichtungen

##### 3.1.1 Berücksichtigung der ethischen Grundanliegen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 postuliert folgende ethische Grundanliegen:

- \* Stärkung der Familie in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben
- \* Förderung der gewaltlosen Erziehung
- \* Gewährleistung des Anhörungsrechtes des Kindes
- \* Behandlung der Eltern als gleichberechtigte Partner der Jugendwohlfahrt

In diesem Teil der Befragung geht es um die Beurteilung, inwieweit die öffentlichen und freien Einrichtungen der Jugendwohlfahrt in den Bundesländern diese Umorientierung vollziehen konnten.

Die Maßnahmen zur **Stärkung der Familie in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben** wurden in allen Bundesländern stark ausgebaut und werden auch in allen Bundesländern vermehrt in Anspruch genommen.

Es wird auf eine Vielzahl von Angeboten, Maßnahmen und Projekten verwiesen, die in diesem Bereich durchgeführt werden.

Die häufigsten Nennungen sind in der folgenden Übersicht angeführt:

Angebote zur Stärkung der Familie	Anzahl Nennungen
- Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen	6
- Verbesserung des Zugangs für Familien zu den Angeboten	4
- Elternbildung und -beratung	4
- therapeutische ambulante Familienbetreuung	3
- Tagesmütter	3
- Hilfen für Familien mit wirtschaftlichen Problemen	3
- stadtteilorientierte Gemeinwesenarbeit	3

Als weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Familie nennen die Bundesländer folgende Angebote:

- kostengünstiger Wohnraum für finanziell schwache Familien
- Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region
- Verbesserung des Steuerrechts
- Reform der Schulgesetze
- Erhöhung der personellen Ressourcen in den Jugendämtern
- Stärkung der Finanzkraft der Familie
- vermehrte Bemühungen zur Integration von Ausländerkindern
- Erhöhung des Stellenwertes der Erziehung von Kindern in der Gesellschaft
- dezentrale Jugendangebote

Trotz vieler Bemühungen zur **Förderung der gewaltlosen Erziehung** in den Familien wird von allen Bundesländern der Erfolg als gering bezeichnet. Nach Meinung der Befragten wird der Nutzen dieser Maßnahmen erst nach Jahren sichtbar werden.

Diese Beurteilung wird damit begründet, daß in der Gesellschaft allgemein eine Zunahme der Gewaltbereitschaft zu verzeichnen ist, und daß die Möglichkeiten der Jugendwohlfahrt allein nicht ausreichen, um diesen Trend zu bremsen oder zu verhindern.

Die **Gewährleistung des Anhörungsrechtes des Kindes** ist für alle Bundesländer ein wichtiges Anliegen, das auch umgesetzt wurde. Die Akzeptanz der Entscheidungen durch die Betroffenen hat sich dadurch merklich verbessert. Einige Bundesländer weisen darauf hin, daß dem kindergerechten Setting der Anhörung in Zukunft mehr Augenmerk gewidmet werden muß.

Die **Behandlung der Eltern als gleichberechtigte Partner der Jugendwohlfahrt** hat sich nach Ansicht aller Bundesländer teilweise verbessert, funktioniert aber noch nicht zufriedenstellend.

Die Ursachen dafür liegen einerseits in der Doppelfunktion "Beratung-Kontrolle" der Jugendämter, die das Gesprächsklima mit den Eltern immer wieder belastet. Andererseits sind viele Eltern bzgl. ihrer Erziehungsaufgabe überfordert bis hilflos oder handeln nach der überkommenen Einstellung "das Kind gehört uns, was wir machen, geht niemand etwas an".

### **3.1.2 Berücksichtigung der Grundanliegen der Professionalität**

Alle Bundesländer sind der Meinung, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 zur Steigerung der Professionalisierung in der Jugendwohlfahrt beigetragen hat.

Alle Bundesländer halten die Steigerung der Kenntnisse und Fähigkeiten der MitarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt für wichtig. Beispiele wie Mediation, Familientherapie werden mehrfach angeführt.

- 5 Bundesländer sagen, daß das Gesetz einen **entscheidenden Impuls** gegeben hat.
- 3 Bundesländer stellen fest, daß die existierenden Berufsbilder in der Jugendwohlfahrt zeitgemäß sind. Teilweise wurden sie erst in jüngster Zeit überarbeitet.
- 4 Bundesländer sind der Meinung, daß die Berufsbilder neu definiert werden müssen.
- 8 Bundesländer sagen, daß die bessere Qualifikation der MitarbeiterInnen zu einer deutlichen Steigerung der Hilfen der Erziehung **mit Einverständnis der Eltern** geführt hat.
- 6 Bundesländer sehen eine konkrete Gefährdung der erreichten Professionalität durch die Kürzung der finanziellen Mittel und durch den Mangel an qualifizierten Fachkräften.

### 3.1.3 **Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendernziehung und anderen Einrichtungen**

Die Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendernziehung wird von den einzelnen Bundesländern ganz unterschiedlich beurteilt. Sie ist abhängig von der verfügbaren Personalkapazität und von der Bereitschaft der anderen Einrichtungen zur Zusammenarbeit.

In drei Bundesländern besteht eine rege Zusammenarbeit mit Schulen. Ein Bundesland führt in diesem Bereich spezielle Aktionen in allen Bezirken durch.

Überwiegend als gut wird auch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Behindertenbereich geschildert. Vier Bundesländer weisen ausdrücklich darauf hin.

Die Möglichkeit der Mitwirkung von Einrichtungen der außerschulischen Jugendernziehung in der Jugendwohlfahrt wird überwiegend mit "nicht möglich" oder nur "teilweise möglich" beurteilt. Als wichtigster Grund wird "Überforderung" angegeben. Nur ein Bundesland berichtet von einer wirkungsvollen Mitarbeit der Jugendzentren und Jugendtreffs, vor allem im Beratungsbereich.

## 3.2 **Stand der Vollziehung der Ausführungsgesetze**

Die Vollziehung der Ausführungsgesetze wird auf den Ebenen

- \* Bundesland
- \* Bezirksverwaltungen, Stadtmagistrate
- \* freie Träger

evaluiert.

### 3.2.1 Systematische Forschung und Planung

Die Frage nach einer systematischen Forschung und Planung in den Bundesländern umfaßt folgende Bereiche:

- \* Jugendwohlfahrtsleitbilder:      Umfassende, zukunftsbezogene Grundsatzkonzepte
- \* Thematische Konzepte:            Begrenzte Ziel- und Grundsatzkonzepte zu bestimmten Themen
- \* Konkrete Planungen mit zeitlichen Zielen:      Kurz-, mittel- oder langfristige Vollziehungsplanungen regional oder landesweit
- \* Verwertung von Forschungsergebnissen, bzw. Mitwirkung bei Forschungsarbeiten.
- \* Durchführung einer Langzeitstudie zum Thema "Kindeswohl".

#### Die Situation zeigt sich wie folgt:

4 Bundesländer verfügen über ein umfassendes Jugendwohlfahrtsleitbild, das die unterschiedlichen Ebenen ganzheitlich einbezieht.

4 Bundesländer arbeiten an unterschiedlich umfangreichen Leitbildern

1 Bundesland hat kein Jugendwohlfahrtsleitbild

Über thematische Konzepte auf den unterschiedlichen Ebenen verfügen alle Bundesländer. Beispiele für solche Konzepte sind:

Landesebene:	Familiendienst, Tagesmütterbetreuung
Bezirksebene:	Sozialpädagogische Betreuung, Zusammenarbeit mit Organisationen der außerschulischen Jugendberziehung
Stadtebene:	Präventionsarbeit, Pflegeelternarbeit
Freie Träger:	Erlebnispädagogik, betreutes Wohnen, sozialpädagogisches Heimkonzept

3 Bundesländer verfügen über konkrete - allerdings nicht in allen Fällen lückenlose - Planungen mit zeitlichen Zielen.

2 Bundesländer bereiten die Jugendwohlfahrtsplanung vor.

4 Bundesländer verfügen über keinen Jugendwohlfahrtsplan.

Die häufigsten Gründe für das Fehlen der Jugendwohlfahrtspläne sind mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen. Darüber hinaus wird von einigen Bezirksverwaltungsbehörden dieser Länder die ausschließliche Zuständigkeit der Landesregierung für diese Arbeiten als Grund angegeben.

4 Bundesländer verwerten Forschungsergebnisse, bzw. wirken bei Forschungsarbeiten in größerem Rahmen mit.

5 Bundesländer weisen im Bereich Forschung wenig bis keine Aktivitäten aus.

Die Durchführung einer **Langzeitstudie zum Thema "Kindeswohl"** halten die meisten Bundesländer für "sinnvoll" bis "sehr sinnvoll". Sie erwarten von einer solchen Studie folgende Ergebnisse:

- \* Aufzeigen gesellschaftspolitischer Entwicklungen und Zukunftstendenzen
- \* Evaluierung der jeweiligen Landesgesetze
- \* Beurteilung der Quantität und Qualität der Angebote der Jugendwohlfahrtsträger
- \* Erkenntnisse bzgl. der Einbeziehung des Kindes in Entscheidungen
- \* Evaluierung der Spruchpraxis bei den Pflegschaftsgerichten im Hinblick auf das Kindeswohl
- \* Informationen über Ursachen von Hilfsbedürftigkeit bei Minderjährigen und über wirkungsvolle Handlungsstrategien
- \* längerfristige Planungshilfen und Umsetzungshilfen
- \* Erkennen von Gesetzeslücken
- \* Hilfe bei der Rechtfertigung der Kosten
- \* Grundlagen für die Information der Bevölkerung
- \* Erkennen der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in bezug auf bestimmte Berufsausbildungen, Wohnverhältnisse usw.
- \* Aufzeigen fachlicher Standards
- \* Vorschlag eines Systems für zweckmäßige Dokumentation der Betreuungs- und Beratungsprozesse
- \* Aufzeigen von Kriterien für Entscheidungen

Es wird aber auch vorgeschlagen, Einzelstudien zu spezifischen Fragen des Jugendwohlfahrtsbereichs durchzuführen.

Ein Bundesland spricht sich jedoch strikt gegen solche Studien aus.

### **3.2.2 Verstärkte Heranziehung freier Träger**

Die verstärkte Heranziehung freier Träger wird in allen Bundesländern konsequent praktiziert.

Die Mehrzahl der Bundesländer tat dies allerdings bereits vor Inkrafttreten ihres Ausführungsgesetzes.



Die positiven Folgen dieser Praxis werden wie folgt beschrieben (gereiht nach der Anzahl der Nennungen durch die Bundesländer):

Positive Folge der Heranziehung freier Träger	Anzahl Nennungen
- differenziertere, spezialisierte Angebote	4
- raschere, flexiblere Bearbeitung der Fälle	4
- mehr Auswahlmöglichkeiten	3
- individuelle Gestaltungsmöglichkeiten	2
- weniger Vorbehalte und Schwellenängste bei Klienten	2
- Einsatz qualifizierter Mitarbeiter	2
- mehr Zeit für die Fallarbeit	1
- bessere Kontrollmöglichkeiten	1

Die Heranziehung wurde vor allem im ambulanten Bereich und im Bereich der neuen Wohnformen (z.B. Wohngruppen, betreutes Wohnen) erweitert.

Vereinzelt wird die Kritik geäußert, daß freie Träger nur unproblematische Klienten übernehmen, bzw. daß es in bestimmten Regionen zu wenig freie Träger gibt.

### 3.2.3 Verbesserung des Images in der Bevölkerung

Alle Bundesländer sind der Meinung, daß sich die gesamte Jugendwohlfahrt zur bedarfsorientierten Serviceeinrichtung entwickelt hat.

Ebenso stellen alle Bundesländer fest, daß diese Entwicklung in der Bevölkerung wahrgenommen wird, und ein Umdenkprozeß stattfindet. Vier Bundesländer orten diesen Umdenkprozeß besonders bei jungen Familien.

Die Umsetzung des Servicegedankens ist allerdings auch durch einige Faktoren erschwert:

- \* Mangel an Personal und finanziellen Mitteln führt dazu, daß nicht im erwünschten Umfang gehandelt werden kann.
- \* Großer Verwaltungsaufwand, starre Dienstzeiten und beengte Räume erschweren Klienten-orientiertes Arbeiten.
- \* Das Spannungsfeld zwischen Beratung/Hilfe einerseits und Vollziehung im Rahmen der Hoheitsverwaltung andererseits setzt Grenzen in der Serviceorientierung.
- \* Die traditionelle Sicht der "Fürsorge" ist schwer zu korrigieren.

Bzgl. der Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit stellen die meisten öffentlichen Stellen auf den Ebenen Bundesland und Bezirk fest, daß sie nur geringen Einfluß und zu wenig eigene Gestaltungsmöglichkeiten haben. Nur in einigen Landeshauptstädten ist diese Beschränkung nicht gegeben.

Ziel in diesem Bereich muß es nach Ansicht der Mehrzahl der Länder sein, mehr Möglichkeiten zur regionalen Imagebildung für die Jugendwohlfahrt zu schaffen.

### 3.2.4 Entwicklung der Leistungsbereiche

#### Serviceorientiertes, bürgerfreundliches, umfassendes Angebot:

Das Angebot der sozialen Dienste hat in allen Bundesländern eine starke Ausweitung im ambulanten Bereich und in der Prävention erfahren. Die Leistungen werden dadurch deutlich serviceorientierter und bürgerfreundlicher. Sie werden von den Zielgruppen entsprechend gut angenommen.

Probleme bereiten in allen Bundesländern die starken regionalen Unterschiede in bezug auf die Verfügbarkeit der Angebote und der noch zu geringe Bekanntheitsgrad der neuen Dienstleistungen.

Alle Bundesländer sehen **Verbesserungsmöglichkeiten** bei ihren Angeboten. Die folgende Liste führt diese Verbesserungsmöglichkeiten auf (gereiht nach der Anzahl ihrer Nennungen):

Verbesserungsmöglichkeiten	Anzahl Nennungen
- bessere Qualifizierung der Mitarbeiter	7
- noch mehr soziale Dienste und präventive Projekte in allen Regionen	7
- Intensivierung der Information und Öffentlichkeitsarbeit	5
- flächendeckende Kooperation und Vernetzung aller Anbieter und Träger	5
- mehr Selbständigkeit der Mitarbeiter, eigenes Budget	4
- Verbesserung der Rahmenbedingungen (Räume, Dienstzeiten)	4
- Abflachung der Hierarchie	1
- größere Transparenz der Kriterien für Maßnahmen	1
- weniger Macht/Kontrolle, mehr Respekt vor den Klienten	1
- Aufwertung des Stellenwertes von Diplomsozialarbeitern	1
- regelmäßige Evaluation der Leistungen	1

**Besonders in Anspruch genommene soziale Dienste:**

Die Leistungen in den einzelnen Bundesländern sind sehr vielfältig. Im Rahmen dieser Evaluation interessiert vor allem, welche Angebote besonders in Anspruch genommen werden.

Darüber berichten 4 Bundesländer. Sie nennen folgende Angebote, die besonders in Anspruch genommen werden. Die folgende Liste zeigt diese Angebote in der Reihenfolge ihrer Nennungen:

besonders in Anspruch genommene Angebote	Anzahl Nennungen
- Familienberatung	3
- pädagogisch-psychologische Familienbetreuung	2
- ambulante Familienhilfe	2
- Rechtsberatung	2
- Erziehungsberatung	2
- Erholungsaktionen für Kinder und Familien	2
- Lernbetreuung	2
- Tagesbetreuung	2
- Mutterberatung	1
- Frauengruppe	1
- Elternschule	1
- Prophylaxe um den Lebensbeginn	1

**Entwicklungen und Trends in der Jugendwohlfahrtsarbeit:**

5 Bundesländer berichten über folgende Entwicklungen im Leistungsangebot der Jugendwohlfahrtsarbeit:

erkennbare Entwicklungen	Anzahl Nennungen
- Zunahme des Stellenwertes der therapeutischen ambulanten Familienbetreuung	4
- Zunahme der Zahl der Selbstmelder	2
- Rückgang der Schwellenangst	2
- freie Beratungsstellen werden zuerst kontaktiert, erst dann die Behörden	2
- Rückgang der Fremdunterbringung	2
- steigende Scheidungsberatungen	2
- Väter lassen sich mehr in Pflege und Erziehung einbeziehen	1

erkennbare Entwicklungen	Anzahl Nennungen
- die Angebote werden von einer breiten Bevölkerungsschicht in Anspruch genommen	1
- die Eltern kennen ihren Bedarf und können ihn zusehends artikulieren	1
- die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen ab dem 3. Lebensjahr steigt	1
- vermehrte Hilfsuche durch ausländische Personen	1
- Jugendämter erkennen, daß die Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig ist	1
- Zunahme der Stellungnahmen für Gerichte	1
- Klienten sind offener und aufgeschlossener und sind grundsätzlich bereit, die angebotenen Dienste für sich und andere in Anspruch zu nehmen	1
- der Bekanntheitsgrad der Jugendwohlfahrtsangebote steigt	1
- die Personal- und Sachkosten steigen	1
- das Angebot ist differenzierter	1
- Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten sind seltener geworden	1
- steigende Zahl von Multiproblemfamilien	1
- die Verantwortung wird den Familien zu rasch abgenommen, was zur Verringerung der Motivation führt, Probleme selbst zu lösen	1

### 3.2.5 Erfüllung der Leistungspflicht trotz knapper Mittel

Zu diesem Punkt äußern sich alle Bundesländer sehr besorgt. Es herrscht überwiegend die Meinung, daß es bei einer weiteren Verringerung der Budgetmittel nicht mehr möglich sein wird, den jetzigen Standard in der Betreuung zu halten.

Ein Bundesland meint, daß es deshalb längerfristig notwendig sein wird, neue, differenziertere Formen der Unterstützung zu entwickeln, die vor allem im Präventionsbereich ansetzen sollen. Darüber hinaus sind nach Meinung dieses Bundeslandes die "Treffericherheit" der Angebote zu steigern, die Kosten zu optimieren und alle Angebote zu evaluieren.

### 3.2.6 Situation und Entwicklung im Bereich der Pflegefamilien

Die verbesserte Rechtsstellung der Pflegefamilien hat - außer in einigen wenigen Bezirksverwaltungsbehörden - zu keiner Steigerung der Pflegeplätze geführt. Die folgende Liste zeigt die Gründe dafür auf (gereiht nach der Anzahl der Nennungen durch die Bundesländer):

Gründe für das Ausbleiben der Steigerung Nennungen	Anzahl
- zu wenig Wohnraum	3
- es ist nicht einfach, in unserer Leistungsgesellschaft Pflegeeltern zu finden	2
- nicht die Stellung der Pflegeeltern ist ausschlaggebend, sondern die Bereitschaft und Eignung der Pflegeeltern	2
- Verstärkung der Individualisierung, Kleinfamilien	2
- Berufstätigkeit beider Elternteile	2
- geringe finanzielle Abgeltung der Pflegeeltern	2
- keine Sozialversicherung für die Pflegeeltern	2
- schwierige Kinder und schwierige leibliche Eltern führen zu einer hohen Verantwortung	2
- das Pflegekinderwesen steht zur Zeit in einer grundsätzlichen Diskussion; die Veränderung einer Variablen allein kann nicht zu einer Vermehrung von Plätzen führen	1
- die Bevölkerung wurde über die Verbesserung der Rechtsstellung unzureichend informiert	1

Die Tendenz der interessierten Ehepaare geht in Richtung Aufnahme von Adoptivkindern, die aber nicht im entsprechenden Ausmaß vorhanden sind.

Die verbesserte Rechtsstellung hat aber sehr positive Auswirkungen auf die bestehenden Pflegeplätze. Die Pflegeeltern wurden in ihrem Selbstverständnis gestärkt. Pflegekinder können vor übereilter Rückführung besser geschützt werden. Bestehende Pflegeverhältnisse können besser abgesichert werden.

#### **Vorschläge zur Verbesserung der Situation:**

Die Bundesländer unterbreiten eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation im Pflegekinderwesen. In der folgenden Übersicht sind die am häufigsten genannten Vorschläge angeführt:

- Verbesserung des Ansehens der Pflegefamilien
- höherer Pflegebeitrag
- Sozialversicherung für Pflegeeltern
- regionale Aus- und Weiterbildung
- bessere pädagogische Unterstützung der Pflegeeltern durch professionelle HelferInnen
- Schaffung eines Berufsbildes
- größeres Wohnungsangebot schaffen

- Förderung von Selbsthilfegruppen
- unentgeltliche Hilfen im Rahmen der "Sozialen Dienste"
- Status als Pflegeeltern für bis zum 3.Grad-Verwandte/Verschwägerte

### 3.2.7 Situation und Entwicklung im stationären Bereich

Die Situation in Heimen ist einerseits gekennzeichnet von aktuellen Problemen, von denen vor allem 6 Bundesländer berichten. Drei Bundesländer informieren aber auch über Struktur-Innovationen, die sie, veranlaßt durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, realisiert haben.

Die folgende Übersicht enthält die genannten **Probleme** der Bundesländer:

- fehlende Plätze, speziell bei mehreren Geschwistern
- lange Wartezeiten wegen Engpässen beim Platzangebot für sehr schwierige Kinder
- beschränktes Angebot, daher Unterbringung in anderen Bundesländern notwendig
- Entfernung macht die Kontakte schwierig
- Mangel an Plätzen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften
- Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Jugendlichen ab 16 Jahren
- zu geringe Qualität der Angebote
- der Heimbereich ist zuwenig flexibel gestaltet
- die zunehmende Anzahl von Unterbringungen ausländischer Minderjähriger machen Probleme mit der Sprache, der Kultur und der Religion, abgesehen von der oft ungeklärten rechtlichen Situation
- massive finanzielle Probleme für den Kostenträger durch hohe Tagessätze

Die folgende Übersicht enthält die angeführten **Innovationen** der Bundesländer:

- Spezialisierung der Angebote nach den Erfordernissen der Jugendlichen
- Elternarbeit durch die MitarbeiterInnen des Heims
- Verwirklichung einer anspruchsvollen Heimpädagogik
- Umsetzung neuer Aus- und Fortbildungskonzepte zur Heimpädagogik
- Gründung freier Einrichtungen für Kinder mit besonderen Problemlagen
- Einführung von Angeboten der Erlebnispädagogik

Eine Reihe von Vorschlägen befassen sich mit **Strategien zur Verbesserung** der stationären Angebote:

- systematische Erfassung und Analyse des Vorfeldes der "Vollen Erziehung", da für viele Kinder eine "Volle Erziehung" lediglich für einen Teil des Tages notwendig wäre (z.B. teilstationäre Unterbringung analog der Tageskliniken)
- Entwicklung neuer Konzepte für die teilstationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
- Kinder, die jedes Wochenende nach Hause fahren, könnten bei wohnortorientierter Unterbringung, je nach Indikation, auch jeden Abend nach Hause fahren
- Einrichtung kleiner, regionaler Einheiten in Wohnnähe
- Verbesserung der Vorbereitung auf die Entlassung durch Starthilfen, Übergangshilfen und Nachbetreuung

### 3.2.8 Situation und Entwicklung in der Unterstützung der Erziehung

Die Bundesländer berichten überwiegend, daß die Unterstützung der Erziehung stark ausgebaut wurde und gut angenommen wird. Es existieren aber noch eine Reihe von Problemen.

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung werden wie folgt angegeben:

- Förderung der Erziehungskraft der Familie
- Beratung der Erziehungsberechtigten u. der Minderjährigen
- Förderung der Entwicklung des Minderjährigen
- Betreuung der Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung
- Betreuung der Minderjährigen in Gruppen
- Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung
- Krisenintervention
- ambulante Familienhilfe

Es bestehen vor allem noch folgende Probleme:

- divergierende Zielvorstellungen zwischen HelferInnen und KlientInnen
- spezielle Probleme wie Delinquenz, Gewalt in der Familie, sexueller Mißbrauch, Sucht, Trennung der Eltern sind noch nicht ausreichend abgedeckt
- zu wenig soziale Dienste in entlegenen Regionen mangels Fachkräften
- Mangel an geeigneten und entsprechend ausgebildeten Personen
- ohne Freiwilligkeit ist keine Unterstützung der Erziehung möglich
- mangelnde Bereitschaft und fehlende Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- unklares Rollenverständnis der MitarbeiterInnen der freien Träger, die die ambulanten Betreuungsaufgaben im Rahmen der Erziehungshilfemaßnahmen durchführen
- das Jugendamt wird bei Kindern und Eltern oft als "Strafbehörde" kolportiert
- die Motivierung der Betroffenen ist oft sehr mühsam u. aufwendig
- Multiproblemfamilien sind schwer zu betreuen

## **4. Beurteilung der Einrichtung von Kinder- und Jugendanwaltschaften durch die Bundesländer**

---

### **4.1 Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendanwaltschaften**

#### **Beurteilung durch die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer:**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften wurden zwischen Herbst 1989 und Mai 1995 eingerichtet. Sie sind derzeit mit ein bis vier Personen besetzt, welche juristische, psychologische, sozialarbeiterische, pädagogische oder theologische Ausbildung haben und zum Teil über Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen und beschäftigen ein bis zwei Schreibkräfte.

Durch Landesgesetz sind ihnen nachstehende Aufgabengebiete zugewiesen, wobei der Umfang der Aufgaben in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist:

- Beratung von Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten
- Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten über Pflege und Erziehung
- Vermittlung zwischen Minderjährigen, Erziehungsberechtigten, Jugendwohlfahrteinrichtungen und anderen Institutionen
- Gesetzesbegutachtung
- Öffentlichkeitsarbeit, Information für Kinder und Jugendliche
- Beratung der Landesregierung bei Planung und Forschung
- Abgabe von Empfehlungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen
- Beobachtung der Verwaltungspraxis
- Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

Diese vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Aktivitäten praktisch umgesetzt:

- Einzelfallberatung
- Zusammenarbeit mit Institutionen
- Erstellen von Konzepten
- Gesetzesvorschläge; Stellungnahme zu Gesetzen und Verordnungen
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit



Auch die Schwerpunkte der Arbeit sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Beispiele bilden nachstehende Themenbereiche:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Verbesserung der Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen
- Gewaltprävention, Einrichtung eines Kinderschutzzentrums
- Scheidungskinder
- Mitbestimmung
- Umweltschutz

Alle Kinder- und Jugendanwaltschaften führen Einzelfallberatung durch, wobei jedoch nur 15% bis 30% der Ratsuchenden Kinder und Jugendliche sind. Die dabei vorgebrachten Probleme betreffen zumeist Obsorge-, Besuchsrechts- und Unterhaltstreitigkeiten, Erziehungsprobleme, (sexuelle) Gewalt und Jugendwohlfahrt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen beeinflussen die Schwerpunkte der Arbeit, den Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen sowie die Informationsarbeit.

Die Bekanntheit der Kinder- und Jugendanwaltschaften wird mit "gut" bis "zufriedenstellend" bewertet, wobei dies mit zuwenig Personalressourcen und zuwenig Budget für die Öffentlichkeitsarbeit begründet wird.

Die Akzeptanz hingegen wird mit "sehr gut" bis "gut" bewertet.

Nur eine Kinder- und Jugendanwaltschaft bewertet sowohl Bekanntheit als auch Akzeptanz mit "sehr gut" und begründet dies mit ausreichendem Budget für Öffentlichkeitsarbeit, positive Medienberichte und direktem Kontakt mit Jugendlichen über Schulen.

Übereinstimmend wird von allen Kinder- und Jugendanwaltschaften die Änderung des § 10 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 gefordert:

- Erweiterung des Aufgabenkataloges
- Unabhängigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Bestimmungen über Organisation und Ausstattung

#### **Beurteilung durch die anderen Institutionen der Bundesländer:**

Die Qualität der Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften wird von den Bundesländern wie folgt beurteilt:

- 7 Bundesländer beurteilen die Arbeit ihrer Kinder- und Jugendanwaltschaft von "sehr gut" bis "zufriedenstellend".
- 2 Bundesländer können die Qualität der Arbeit ihrer Kinder- und Jugendanwaltschaft wegen zu kurzer Tätigkeitszeit noch nicht beurteilen.

## **4.2 Stellungnahme zur Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes**

### **Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer:**

Mehrheitlich wird von den Kinder- und Jugendanwaltschaften die Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer selbständigen Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes befürwortet. Nur zwei Anwaltschaften sprechen sich dagegen aus, weil sie sich dadurch keine ressortübergreifende Koordination erwarten. Die Befürworter erwarten sich von einer selbständigen Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes eine stärkere Beachtung von Kinderinteressen und -rechten bei der Bundesgesetzgebung, verstärkten Lobbyismus für Kinder und Jugendliche und die Vertretung von Kinderinteressen auf internationaler Ebene.

Eine Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes sollte durch eigenes Gesetz mit Verfassungsbestimmungen (Weisungsfreiheit) eingerichtet werden.

Folgende Aufgaben könnten an diese Anwaltschaft des Bundes übertragen werden:

- Begutachtung von Bundesgesetzen und Verordnungen
- Ressortübergreifende Koordination
- Erstellung von Berichten zu kinder- und jugendbezogenen Themen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer
- keine Einzelfallberatung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes sollte eine eigenständige Organisation mit ausreichender finanzieller und personeller Ausstattung sein, deren MitarbeiterInnen nach öffentlichem Hearing befristet bestellt werden.

Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes sollen Kinder- und Jugendbeauftragte in allen Bundesministerien und Nationalratsklubs eingerichtet werden.

### **Stellungnahme der anderen Institutionen der Bundesländer:**

Die Stellungnahmen der befragten Institutionen in den Bundesländern zur Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes sind unterschiedlich:

- 4 Bundesländer lehnen die Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes generell ab. Es gibt nur contra-Stimmen.
- 5 Bundesländer sind sich bzgl. der Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes nicht einig. Es gibt pro- und contra-Stimmen.

Für die Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes sprechen folgende Gründe:

- die Koordination und Vermittlung kann zentral geschehen
- ein wirkungsvolles Lobbying ist möglich
- die Öffentlichkeitsarbeit kann österreichweit wirkungsvoll organisiert werden
- gesetzliche Begutachtungsaufgaben können rasch wahrgenommen werden

Gegen die Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes sprechen folgende Gründe:

- es kommt zu Doppelspurigkeiten und Überschneidungen mit den Landes-Anwälten
- es besteht bereits eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern
- die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes kostet zuviel Geld
- die Verwaltung wird "aufgebläht"
- die Landes-Anwälte arbeiten sehr gut
- die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes kann nicht auf regionale Bedürfnisse eingehen
- die Aufgaben einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes kann die Sektion Jugend im Bundeministerium für Umwelt, Jugend und Familie wahrnehmen

## **IV Notwendige und nützliche Gesetzesänderungen als Folge des Beitritts Österreichs zur Kinderrechtskonvention**

**Gutachten zum 2. Jugendwohlfahrtsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend und Familie von Dr. Helmut Pichler, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes i.R.**

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 20.11.1989 mit einer Resolution das Übereinkommen über Rechte des Kind (in der Folge abgekürzt als KRK = Kinderrechtskonvention) an.

Ab 26.1.1990 lag diese Konvention zur Unterzeichnung für die Mitgliedsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen auf; Österreich unterschrieb noch an diesem Tag.

Die KRK besteht aus einer Präambel und 54 Artikeln. Jeder Staat kann durch Unterzeichnung beitreten, der Beitritt bedarf der Ratifikation. Das Übereinkommen trat am 30. Tag nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft. Dies war der 2.9.1990. Für später beitretende Staaten trat es am 30. Tag seit Hinterlegung der jeweiligen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Der Wortlaut ist in sechs Sprachen gleichermaßen verbindlich, zu denen die deutsche nicht gehört.

Derzeit sind 186 Staaten dem Übereinkommen beigetreten oder haben es ratifiziert.

Die österreichische Bundesregierung schlug dem Parlament mit einer Vorlage 413 BlgNR 18. GP die Ratifikation des Übereinkommens vor und fügte ihrem Vorschlag Erläuterungen von 28 Seiten bei (in der Folge abgekürzt als EB).

Der Außenpolitische Ausschuß des Nationalrates empfahl am 27.5.1992 (536 BlgNR 18. GP) den Abschluß dieses Staatsvertrages samt Vorbehalten und Erklärungen (siehe unten) zu genehmigen, den Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen und eine Entschließung (siehe unten) anzunehmen. Er vertrat die Ansicht, daß die vom Übereinkommen eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse in Österreich bereits sehr weitgehend gewährleistet seien, sodaß die vorliegenden Bestimmungen größtenteils durch die österreichische Rechtsordnung bereits abgedeckt seien. Der österreichische Vorbehalt betraf die Art. 13, 15 und 17 KRK in ihrem Verhältnis zur Meinungs-, Informations-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit im Sinne der Art. 10 und 11 EMRK; ferner gab Österreich die Erklärung ab, daß es weder die Altersgrenze für die Wehrpflicht auf 15 Jahre herabsetzen, noch die Wehrpflicht auf Frauen ausdehnen wolle, was nämlich Art. 18 Abs. 2 und 3 KRK grundsätzlich gestattet.

Das Parlament ratifizierte die KRK (Kundmachung BGBl. 7/1993), die am 5.9.1992 in Österreich in Kraft trat, und entsprach auch dem Vorschlag des Außenpolitischen Ausschusses über den Erfüllungsvorbehalt. Die vorgeschlagene Entschließung ersucht die Bundesregierung, unter Einbeziehung unabhängiger Experten alle kinderrelevanten Gesetzesmaterien auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zu überprüfen und dem Nationalrat bis längstens 1.7.1993 über entsprechende Reformerfordernisse Bericht zu erstatten und allenfalls konkrete Gesetzesvorschläge zu verfassen. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung ersucht, eine entsprechende Prüfung landesgesetzlicher Bestimmungen in den Ländern anzuregen.

In der Folge faßte der Nationalrat im Jahre 1994 noch drei Entschließungen, und zwar:

Eine Entschließung (E 156 NR 18. GP) vom 14.7.1994 anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Familienausschusses über den Expertenbericht zur KRK, vorgelegt von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie. Darin heißt es auszugsweise und beschränkt auf den Gegenstand dieses Gutachtens, die Bundesregierung werde ersucht, die Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Grundsätze der KRK zu prüfen, ferner, sie möge darauf hinwirken, daß die Möglichkeiten des Kindes, in Verfahren über die Pflege, die Erziehung und den persönlichen Verkehr, für sich selbst zu handeln und seine Meinung zu äußern, ausgebaut werden.

Eine zweite Resolution (E 157 NR 18. GP) vom gleichen Tag, anlässlich der Verhandlung des schon genannten Berichtes, ersuchte die oben genannte Bundesministerin, dem Parlament bis 30. Juni 1996 einen Bericht vorzulegen, der die genauen Auswirkungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in allen Bundesländern, einschließlich der zahlenmäßigen Anwendung der neuen Bestimmungen, aufzeigt. Dieser Bericht solle in Zusammenarbeit mit unabhängigen Experten auch die entsprechenden Reformerfordernisse beinhalten und dabei auf die Zielrichtung der KRK aufbauen. Schließlich gab es am Folgetag, dem 15.7.1994, anlässlich der Verhandlung über den Bericht des Justizausschusses über eine Änderung des Strafgesetzbuches, eine Entschließung (E 164 NR 18. GP) an den Bundesminister für Justiz, der prüfen möge, welche gesetzlichen Regelungen in Zukunft geschaffen werden können, sodaß primär die Wünsche von Kindern und Jugendlichen in Verfahren, in denen über ihren Aufenthalt entschieden wird, berücksichtigt werden.

Das Gutachten befaßt sich zunächst mit der Frage, ob aufgrund der Ratifikation der KRK eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Änderung seiner innerstaatlichen Rechtslage besteht. Es kommt im Anschluß an die im folgenden zitierten Ansichten aus Gesetzgebung und Literatur zur Verneinung dieser Frage.

In den EB (26 f) heißt es:

"Die vom Übereinkommen eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse sind in Österreich bereits sehr weitgehend gewährleistet, sodaß die vorliegenden Bestimmungen größtenteils durch die österreichische Rechtsordnung bereits abgedeckt sind. Die Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich dient somit weniger der Sicherung der Rechte von Kindern in Österreich, es soll dadurch

vielmehr die Achtung dieser Rechte auf weltweiter Basis herbeigeführt und die Solidarität Österreichs... nun auch im besonderen gegenüber Kindern zur Ausdruck gebracht werden."

Im Bericht des Außenpolitischen Ausschusses heißt es, wie bereits oben erwähnt, daß die Rechte des Kindes nach der Konvention in Österreich bereits sehr weitgehend gewährleistet seien und die Bestimmungen der Konvention größtenteils durch die österreichische Rechtsordnung bereits abgedeckt seien.

In dem in der Folge des öfteren zitierten, von **Rauch-Kallat** und von **Johannes Pichler** herausgegebenen und 1994 erschienenen **Sammelwerk** (in der Folge abgekürzt nur als "Sammelwerk") "Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf die KRK" wird die Stellungnahme des Bundesministers für Justiz gebracht, in der es unter anderem heißt: "Für das Gebiet des Zivilrechtes ist, unbeschadet rechtspolitischer Reformüberlegungen, festzuhalten, daß die derzeit geltenden österreichischen Rechtsvorschriften in Einklang mit der KRK stehen und diesbezüglich keine Reformerfordernisse bestehen. Zur Begründung wird auf die unverändert zutreffenden Ausführungen in den EB verwiesen. Zu ergänzen ist, daß dem im Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens verankerten Recht, die Eltern zu kennen, durch § 20 Abs. 2 des am 1.7.1992 in Kraft getretenen Fortpflanzungsmedizinengesetzes nunmehr auch für Kinder, die nach den Regelungen des genannten Gesetzes gezeugt worden sind, entsprochen ist."

Schließlich hat sich **Haslinger** in dem **Sammelwerk** unter dem Titel "Bewirkt die KRK einen neuen völkerrechtlichen oder menschenrechtlichen Status des Kindes in Österreich?" ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und kommt u.a. zum Ergebnis, auf prozeduraler Ebene habe schließlich das eingesetzte Konsensus-Verfahren in besonderem Maße dazu beigetragen, daß die konkrete Tragweite verschiedener Regelungen der Konvention nur schwer bestimmbar erscheinen. Verschiedene Probleme erwiesen sich angesichts des Konsenserfordernisses als keiner konkreten Einigung oder Festlegung zugänglich (64); teilweise sei bewußt für die Vertragsparteien ein Interpretationsspielraum offengelassen worden (65). Zahlreiche Kompromißformen trügen dazu bei, daß sich die Auslegung teilweise sehr schwierig gestalte (71). Obwohl **Haslinger** von einem neuen völkerrechtlichen bzw. menschenrechtlichen Status des Kindes spricht, zeigt er keine konkreten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur Änderung seiner Rechtslage auf.

Der Gutachter vermag sich diesen obigen Äußerungen nur anzuschließen.

Eine ganz andere, insbesondere in Folge der oben genannten Entschlüsse des Nationalrates zu beantwortende Frage geht dahin, ob es im Sinne des Geistes einiger Bestimmungen der KRK nützlich ist, die Reformerfordernisse auf die Zielrichtung der KRK abzustellen und demnach die innerstaatliche Rechtsordnung zu ändern.

Der Gutachter geht zunächst von den drei Entschlüssen des Nationalrates aus, betrachtet die in der Literatur zu den vom Nationalrat aufgeworfenen Problemen geäußerten Ansichten und bringt eigene Vorschläge aufgrund seiner praktischen

Erfahrungen als Familienrichter in 1. und 2. Instanz und als Fachschriftsteller auf dem Gebiet des Familienrechtes.

Am 20.3.1996 fand eine Diskussion über das Gutachten unter Teilnahme von Mitarbeiterinnen des Bundesministeriums für Jugend und Familie, von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz, eines weiteren Experten und des Gutachters statt, nach deren Ergebnis das Gutachten in einigen Punkten ergänzt wurde.

Zu dem vom Entschließungsantrag des Nationalrates vom 14.7.1994 an die Bundesregierung gerichteten Ersuchen, die Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Grundsätze der KRK zu prüfen, nimmt der Gutachter wie folgt Stellung:

Es lassen sich, abgesehen vom Inhalt der einzelnen Artikel der KRK, aus deren Präambel nur äußerst allgemeine und abstrakt bleibende Grundsätze erkennen: Würde und Gleichheit der Menschen und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte, Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, sozialer Fortschritt, bessere Lebensbedingungen, hinsichtlich der Kinder aber insbesondere Fürsorge, Unterstützung, Glück, Liebe und Verständnis; ferner die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft.

Was sollte die Aufzählung dieser Grundsätze im Verfassungsrang bringen? Könnte man ein einfaches Bundes- oder Landesgesetz daran messen? Selbst wenn man den im österreichischen Jugendrecht auf einfacher Gesetzesstufe mehrfach erwähnten Grundsatz des Kindeswohles (z.B. §§ 167, 176, 176 a, 177 Abs. 1 und 2, 178 Abs. 2, 178 a, 178 b, 180 a Abs. 1, 184 a Z 2, 186 a Abs. 1, 2 und 3 ABGB; § 2 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1, § 30 JWG) in den Verfassungsrang erhebe, würden die Schwierigkeiten seiner Auslegung und Ausfüllung (siehe Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983; Pichler in Rummel, RZ 3 zu §§ 137, 137 a, RZ 1 zu § 178 a ABGB) nicht beseitigt; es hätte sich der Verfassungsgerichtshof als Gesetzesprüfungsgericht damit zu beschäftigen, wenn es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit einfachgesetzlicher Bestimmungen ginge. Daß sich aber ein einfaches Bundes- oder Landesgesetz schlechtweg gegen das Kindeswohl ausspräche, ist wohl kaum anzunehmen. Hingegen kann man einzelne Gerichtsentscheidungen, wenn sie gegen den Grundsatz des Kindeswohles zu verstoßen scheinen, nicht durch Anrufung des Verfassungsgerichtshofes korrigieren, weil die Einhaltung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte durch die ordentlichen Gerichte nur innerhalb des gerichtlichen Rechtszuges überprüft werden kann.

Wegen der allseits anerkannten Unbestimmtheit des Gesetzesbegriffes des Kindeswohles ergäbe demnach seine Erhebung in den Verfassungsrang keinen Vorteil für die Kinder. Eine verfassungsrechtliche Verankerung der Grundsätze der KRK ist demnach meiner Ansicht nach nicht zu empfehlen.

Nicht zu den Aufgaben des Gutachtens gehört es, bestimmte Vorschläge zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 oder der Ausführungsgesetze der Bundesländer zu machen. Es kann, wegen des schon erwähnten sehr abstrakt-allgemeinen Inhalts der KRK, nur bestimmte Beziehungen zwischen dem Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und einzelnen Artikeln der KRK aufzeigen, die von den dazu Berufenen zum Anlaß von Erwägungen über Änderungen des Jugendwohlfahrtsrechtes genommen werden könnten:

Betreuung von Säuglingen, § 1 Abs. 1 Z 1 JWG	: Art. 24 Abs. 2 lit a KRK
Förderung der Entwicklung Minderjähriger (Jugendfürsorge), § 1 Abs. 1 Z 2 JWG	: Art. 3 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 KRK
Subsidiarität der Jugendfürsorge gegenüber den Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten, § 2 Abs. 2 JWG	: Art. 5, Art. 9 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2 KRK
Fachliche Ausrichtung der Organe der Jugendfürsorge, § 6 JWG	: Art. 3 Abs. 3 KRK
Pflegeplätze, § 12 Abs. 1 Z 5 JWG	: Art. 20 Abs. 3 KRK
Adoptionsvermittlung, §§ 24, 25 JWG	: Art. 21 lit a-d KRK
Volle Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, § 30 JWG	: Art. 9 Abs. 1 KRK

Hingegen ist es sehr wohl Aufgabe des Gutachtens, die Frage nach notwendigen Änderungen des bürgerlichen und des Zivilverfahrensrechtes zu erörtern.

Im Mittelpunkt der Erwägungen muß meiner Ansicht nach die Frage des Ausbaues der Rechte des Kindes im Verfahren, sei es vor Gerichten oder Jugendwohlfahrtsbehörden, stehen, wie dies in der Entschließung des Nationalrates vom 14.7.1994 von der Bundesregierung verlangt wird. Dazu ist vorerst zu sagen, daß die Möglichkeit des Kindes, seine Meinung zu äußern, bereits im § 178 b ABGB verankert ist, jedoch diese Bestimmung, entgegen ihrer Überschrift, nichts über die Berücksichtigung der Meinung des Kindes aussagt (OGH in JBl 1992, 639; **Pichler in Rummel**, Rz 6 zu § 178 b ABGB). Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes ist nur dadurch sicherzustellen, daß dem Kind bestimmte Verfahrensrechte eingeräumt werden, z.B. das Recht, als Partei - also ohne gesetzlichen Vertreter - vor Gericht, auch im Rechtsmittelverfahren, zu handeln.

Mit diesem Problem haben sich insbesondere die Autoren **Bramböck, Hutter, Hagen** und **Paumgartner** in ihrer Arbeit "Wege zum kinderzentrierten Verfahren - vom Verfahrensobjekt zum Verfahrenssubjekt" (245 ff im Sammelwerk) beschäftigt, wobei sie in ihren Tabellen (256 - 259) zur zutreffenden Feststellung gelangen, daß der mündige Minderjährige im Verfahren über seine Ausbildung (§ 147 ABGB) volle und selbständige Parteirechte genießt, ferner, daß gemäß § 257 Abs. 2 Außerstreitgesetz das mündige Wahlkind selbständig vor Gericht handeln kann. Es gibt - und gab, z.B. in dem bis 30.4.1995 geltenden Namensgebungsverfahren nach § 165 a Abs. 2 ABGB (hiezum **Pichler in Rummel**, Rz 5 zu §§ 165 a bis 165 c ABGB) - aber noch weitere Fälle, in denen der mündige Minderjährige kraft Gesetzes allein vor Gericht handeln kann: Er - allein - muß bei Legitimation durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern oder durch Begünstigung des Bundespräsidenten seiner dadurch eintretenden Namensänderung zustimmen (§ 162 a Abs. 2 ABGB); dasselbe gilt aber auch, wenn sich der Familienname seiner Eltern (§§ 139, 165 ABGB) in Folge deren Legitimation ändert (§ 162 c Abs. 2 ABGB)(zu beiden Bestimmungen siehe **Pichler in Rummel**, Rz 6 zu §§ 162 a bis 162 d ABGB).

Auch die durch Adoption bewirkte Namensänderung der Eltern eines mündigen Minderjährigen schlägt nur mit dessen Zustimmung auf diesen durch (§ 183 Abs.1 Satz 2 ABGB in der Fassung des Namensrechtsänderungsgesetzes).



Es gibt auch Fälle der gerichtlich notwendigen Zustimmung des mündigen Minderjährigen zum Handeln seines gesetzlichen Vertreters, z.B. § 163 d ABGB (Widerspruch gegen ein Vaterschaftsanerkennnis), und andere Fälle, in denen der mündige Minderjährige zwar selbständig handeln muß, aber dazu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf (z.B. § 163 c Abs. 3 Satz 2 ABGB, Vaterschaftsanerkennnis).

Neben diesen beispielsweise angeführten ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen über eigene Parteirechte der mündigen Minderjährigen gibt es eine durch die Judikatur geschaffene Grauzone, deren Beseitigung durch den Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen wünschenswert ist:

Beim Recht (der Eltern !) auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, kurz Besuchsrecht genannt (§ 148 ABGB), hat sich, vornehmlich aus der aus der Praxis gewonnenen Erkenntnis, daß ab einem bestimmten Kindesalter Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung dieses Rechtes unzweckmäßig und unmenschlich sind, der - schwankende - Grundsatz durchgesetzt, daß mündige Minderjährige nicht gegen ihren Willen zur Duldung des Besuchsrechtes gezwungen werden sollen (Nachweise bei **Pichler in Rummel**, Rz 3 zu § 148 ABGB). Daraus ergab sich die - nicht immer konsequent durchgehaltene - Rechtsprechung, daß mündige Minderjährige gegen Besuchsrechtsentscheidungen rechtsmittelbefugt sein sollen. Ähnliche Unsicherheiten ergeben sich in der Anwendung des in der Regel, aber nicht immer beachteten Grundsatzes, daß man mündige Minderjährige nicht gegen ihren Willen einem Elternteil nach Scheidung oder Trennung zuteilen soll (siehe **Pichler in Rummel**, Rz 1 b zu § 177 ABGB).

Einen Spezialfall, der auf das Verhältnis von Eltern und Großeltern (letztere als Obsorgeberechtigte im Sinne des § 145 Abs. 1 ABGB) zu mündigen Minderjährigen und Enkeln nicht angewendet werden kann, stellt das Beschwerderecht des Mündels gegen seinen Vormund nach § 217 Satz 1 Halbsatz 2 ABGB dar: Bei "Mißbrauch der Macht des Vormundes" oder "Hintansetzung der nötigen Obsorge und Pflege" kann das Gericht angerufen werden. Dieses Recht soll dem Mündel zustehen, sobald es einer verständlichen Äußerung fähig ist, wobei in Lehre zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen nicht unterschieden wird, vom OGH aber schon (siehe **Pichler in Rummel**, Rz 5 zu §§ 216, 217 ABGB; OGH in RZ 1990/37).

Gerade bei den äußerst wichtigen einzelnen pflegschaftsgerichtlichen Maßnahmen nach § 176 ABGB (Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Obsorge) und nach § 176 a ABGB (gänzliche Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Obsorgeberechtigten und Übertragung der Obsorge auf den Jugendwohlfahrtsträger, die Entfernung ist auch als Provisorialmaßnahme durch den Jugendwohlfahrtsträger allein nach § 215 Abs. 1, Satz 2 ABGB möglich) ist dem Gutachter kein Fall bekannt, in dem einem mündigen Minderjährigen Rechtsmittelbefugnis zuerkannt worden wäre, ja nicht einmal ein Versuch in diese Richtung des Einschreitens.

Die hier aufgezeigten Fälle mangelnder oder nur durch schwankende Rechtsprechung gewährter selbständiger Handlungsfähigkeit mündiger Minderjähriger dürften mit den Intentionen des Art. 9 Abs. 2 KRK (im Verfahren - ergänze: über die Trennung des Kindes gegen den Willen seiner Eltern von diesen - ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern) und des Art. 12 KRK (Äußerung und angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife) in Widerspruch stehen, insbesondere aber auch mit der Entschließung des Nationalrates vom 15.7.1994 an den Bundesminister für Justiz, daß primär die Wünsche von Kindern und Jugendlichen in Verfahren, in denen über ihren Aufenthalt entschieden wird, berücksichtigt werden.

**Bramböck** und Mitautoren machen (280 ff) diesbezüglich folgende Vorschläge, zu denen der Gutachter sogleich seine eigenen Bemerkungen hinzufügt:

1. Kinder sollen, wenn sie von einem Verfahren betroffen sind, Parteistellung genießen. Hiezu bemerkt der Gutachter: Wenn man die Problematik einerseits des § 9 Außerstreitgesetz (Beschwer), andererseits des subjektiven Rechtes, des Rechtsanspruches oder des rechtlichen Interesses, z.B. im Sinne des Beteiligten- oder Parteibegriffes des § 8 AVG kennt, weiß man, daß die "Betroffenheit" durch ein Verfahren ein viel zu unbestimmter Begriff ist. Der Gutachter würde es vorziehen, durch gesetzliche Statuierung verfahrensrechtlicher alleiniger Handlungsfähigkeit der Minderjährigen gleichsam ex post eine Parteistellung in bestimmten Bereichen sicherzustellen und damit diese in anderen, nicht erwähnten Verfahren, sofern nicht andere Gründe dafür sprechen (z.B. der Parteibegriff der ZPO), zu verneinen.
2. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs von Minderjährigen soll nach **Bramböck** und Mitautoren Nichtigkeit im Sinne des § 477 ZPO, nicht bloß Mangelhaftigkeit des Verfahrens, bei der die Kausalität zur bekämpften Entscheidung nachgewiesen werden müßte, bewirken. Dazu ist zu sagen, daß man wohl die Nichtigkeit generell, für alle Parteien, nicht nur für die Minderjährigen, in einer neuen Außerstreitverfahrensordnung regeln müßte; diesbezüglich den Minderjährigen eine Sonderstellung einzuräumen, hielte ich nicht für gerechtfertigt.
3. Mündigen Minderjährigen solle prinzipiell die Selbstvertretung gewährt werden, wenn sie dazu fähig erscheinen und dies ausdrücklich beantragen; die Prozeßfähigkeit mündiger Minderjähriger müsse von der bürgerlichen Rechtsfähigkeit abgekoppelt werden, in streitigen Verfahren müßten solche Jugendlichen allein Aktiv- und Passivprozesse führen können. Diese letztere Forderung bräche mit dem Grundsatz der §§ 1 und 2 ZPO in einer, meiner Ansicht nach, gleichheitswidrigen Weise. Volljährige, z.B. unter Sachwalterschaft stehende Personen, wären in ihrer Prozeßfähigkeit nach wie vor an die bürgerliche Geschäftsfähigkeit gebunden, mündige Minderjährige aber nicht? Der Gutachter wäre, wie unten ausgeführt, dafür, den mündigen Minderjährigen alleinige Verfahrensfähigkeit in bestimmten materiellen Angelegenheiten zu gewähren und damit implizit ihre Parteistellung in diesen Verfahren zu bejahen.

Große Bedenken bestehen gegen die von **Bramböck** und Mitautoren geforderte weiteren Bedingungen:

Der mündige Minderjährige müsse zur alleinigen Verfahrensführung fähig erscheinen. Soll das in jedem Einzelfall ein Sachverständiger prüfen? Selbstverständlich bilden Fälle einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung eines mündigen Minderjährigen Ausnahmen, die das Gesetz (§ 273 Abs. 1 ABGB) und die Lehre (**Maurer**, Sachwalterrecht in der Praxis 52; **Zierl**, JBl. 1985, 66; **Pichler** in **Rummel**, Rz 6 zu § 273 ABGB) bereits klargestellt haben. Ein Alter der problematischen Reife nach dem Vorbild des § 4 Abs. 2 Z 1 JGG hier einzuführen, hielte ich aus Gründen der Rechtssicherheit und der praktischen Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen für sehr problematisch. Man soll sich mit der Überschreitung der Altersgrenze von 14 Jahren begnügen und Ausnahmefälle dem Sachwalterrecht vorbehalten; über die Frage der verfahrensrechtlichen Vertretung mündiger Minderjähriger, die aus eigenem Willen einschreiten, ist damit noch nichts gesagt (Verfahrenshilfe, Jugendanwalt, Jugendwohlfahrtsträger).

Auch die zweite Einschränkung der zitierten Autoren, der mündige Minderjährige müsse die Selbstvertretung ausdrücklich beantragen, halte ich für äußerst problematisch. Die Behörde wird nicht wissen, wen sie in ein Verfahren einzubeziehen hat; übergeht sie den mündigen Minderjährigen und stellt er später seine ausdrücklichen Anträge, so würde die formelle Rechtskraft zeitlich weit hinausgeschoben, ja sie träte vor Erreichung der Volljährigkeit des Minderjährigen allenfalls überhaupt nicht ein. Ferner besteht die Gefahr, daß der ausdrückliche Antrag entweder dem mündigen Minderjährigen von daran interessierten Personen "ausgeredet" wird oder daß er aus Unwissen des Minderjährigen eben gar nicht gestellt wird.

Eine saubere Lösung bietet meines Erachtens nur die Einbeziehung aller mündigen Minderjährigen in bestimmte, sie betreffende Verfahren (siehe unten).

4. Offenbar sollen die beiden zusätzlichen Erfordernisse (Fähigkeit und ausdrücklicher Antrag des mündigen Minderjährigen) nach Ansicht von **Bramböck** und Mitautoren ab dem 16. Lebensjahr des Minderjährigen wegfallen (S. 283: "Sich in aller Regel selbständig vertreten können"). Daß bei eigener verfahrensrechtlicher Handlungsfähigkeit das Recht besteht, einen Vertreter zu bestellen, ist wohl selbstverständlich und muß nicht, wie es die Autoren tun, hervorgehoben werden.
5. Für Minderjährige zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr fordern die Autoren eine "Teilprozeßfähigkeit" dahin, daß solche Kinder nur in Begleitung eines Beistandes vor Gericht auftreten können; es kämen dafür unabhängige Kinder- und Jugendschutzvereine in Frage. Das Problem, das auch der Gutachter nicht zufriedenstellend lösen kann (siehe unten), liegt aber im sog. Innenverhältnis zwischen dem Kind und der (abstrakt) zum Beistand berufenen Person oder Institution. Was geschieht, wenn diese dem Wunsch des Kindes, für es aufzutreten, ablehnt? Wer soll entscheiden? Soll das Kind in dieser Frage das PflEGschaftsgericht anrufen

können? Damit wäre eine neue, auf diese Frage des Innenverhältnisses eingeschränkte alleinige Verfahrensfähigkeit des Kindes zwischen 10 und 14 Jahren gegeben.

6. Kinder unter 10 Jahren sollen nach Ansicht der Autoren nach wie vor nicht allein verfahrensfähig sein. Die Interessenwahrung solcher Kinder soll durch "ausgelagerte Verfahrensteile, unter Zuhilfenahme von Konfliktlösungsmöglichkeiten durch psychologische Fachleute" erarbeitet werden. Dieser Vorschlag bewegt sich jenseits der Frage selbständiger Verfahrensfähigkeit von Minderjährigen und muß daher nicht näher behandelt werden.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die eigenen Bemerkungen des Gutachters zu den obigen Vorschlägen von Bramböck und Mitautoren macht der Gutachter nun folgende Vorschläge für gesetzliche Änderungen:

Es möge ein Bundesgesetz über die verfahrensrechtliche Stellung Minderjähriger in bestimmten Angelegenheiten erlassen werden (abzukürzen als "MjVfRG = Minderjährigenverfahrensrechtsgesetz"):

Gesetzesvorschlag:

"§ 1 Abs. 1:

Mündige Minderjährige sind in Angelegenheiten ihrer Pflege und Erziehung sowie in ihren Statussachen fähig, selbständig vor Gericht und vor den Organisationseinheiten der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrtspflege als Partei zu handeln.

Abs. 2:

Die Befugnisse ihrer gesetzlichen Vertreter, in eben diesen Sachen zu handeln, werden dadurch nicht eingeschränkt."

Die Formulierung obigen Abs. 1 lehnt sich an § 2 a ZPO an. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit gründet sich hinsichtlich des Handelns vor den Gerichten auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG, hinsichtlich des Handelns vor den Jugendwohlfahrtsträgern auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Der Gutachter versteht unter Statussachen solche, in denen über die abstammungs- und familienrechtliche Stellung eines Minderjährigen entschieden wird, einschließlich der Frage seines Vor- und Familiennamens. Beispielsweise sind das Klagen auf Feststellung der außerehelichen Vaterschaft (§ 164 c ABGB), Klagen zur Bestreitung der ehelichen Geburt (§§ 156 ff ABGB), Klagen auf Feststellung der ehelichen Geburt entgegen der Vermutung des § 155 ABGB (dort Satz 2), Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft (§ 163 c mit Sonderregelung im Abs. 3 Satz 2 ABGB), Widerspruch gegen ein Vaterschaftsanerkennnis (§ 163 d mit Sonderregelung im Abs. 2 ABGB), Antrag auf Rechtsunwirksamklärung eines Anerkenntnisses im Außerstreitverfahren (§ 164 ABGB), Klage auf Rechtsunwirksamklärung eines Anerkenntnisses (§ 164 b ABGB), Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (Sonderregelung im § 2 a ZPO), Beschlüsse im Adoptionsverfahren (Sonderregelung im § 257 Abs. 2 AußStrG), Auswirkungen einer Legitimation auf den Namen (Sonderregelung im § 162 a Abs. 2 und im § 162 c Abs. 2 ABGB), Beschlüsse

über Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit (§§ 173, 174 ABGB, Sonderregelung im § 174 Abs. 1), das Verfahren zur Sachwalterbestellung - auch bei mündigen Minderjährigen möglich, vgl. **Pichler in Rummel Rz 6 zu § 273 ABGB** -, hier aber Sonderregelung in den §§ 236, 249 Abs. AußStrG.

Selbstverständlich erfordert obige Gesetzesbestimmung eine Anpassung in zahlreichen anderen bestehenden Bestimmungen, unter denen hier nur § 212 ABGB erwähnt sei. In dessen Abs. 2 letzter Halbsatz müßte es heißen "wenn die schriftliche Zustimmung der Partei (§ 1 Abs. 1 MjVfRG) oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt", dies unbeschadet der sachlichen Beschränkung der eigenen Verfahrensfähigkeit der mündigen Minderjährigen, wonach also die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nicht zu ihren eigenen Sachen gehören würde. Dieselbe Anpassung wäre in den Abs. 3, 4 und 5 des § 212 ABGB vorzunehmen. Es wäre diesem Paragraphen ein neuer Absatz 6, etwa folgenden Inhaltes anzufügen:

"Bei einander widerstrebenden Wünschen der Partei und ihres gesetzlichen Vertreters oder mehrerer gesetzlicher Vertreter hat der Jugendwohlfahrtsträger allein nach dem Gesetz und dem Grundsatz des Kindeswohles vorzugehen."

Nun zum sachlichen Umfang der eigenen Verfahrensfähigkeit mündiger Minderjähriger:

Die erste Frage ist, ob man dem mündigen Minderjährigen im Gesamtbereich der Obsorge - das ist gem. § 144 ABGB Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes (zum Begriff siehe **Pichler in Rummel, Rz 1 zu § 144, Rz 2 zu §§ 145 a bis 145 c ABGB**) - die eigene Verfahrensfähigkeit einräumen soll. Da darin auch die Vermögensverwaltung inbegriffen wäre, käme man einerseits mit den §§ 149, 150 ABGB, wonach die Vermögensverwaltung den Eltern zusteht, in Widerspruch, andererseits aber mit den die vermögensrechtliche Handlungsfähigkeit der Minderjährigen behandelnden §§ 151, 152, 865 ABGB. Man sollte daher, will man nicht die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen grundsätzlich neu regeln, davon absehen.

Anders steht es mit Pflege und Erziehung und den damit notwendig verbundenen Rechten der gesetzlichen Vertretung, z.B. gegenüber der Schule.

Hier hülfe, um die oben geschilderte Rechtsunsicherheit z.B. auf dem Gebiet der Besuchsrechtsregelung und der Zuteilung des Kindes nach Scheidung zu beseitigen, nur ein allgemeiner und mutiger Schritt nach vorwärts: Volle Verfahrensfähigkeit für die mündigen Minderjährigen. Tut man diesen Schritt, so erhebt sich sogleich die Frage nach anderen, die Persönlichkeit unmittelbar berührenden Rechtsbereichen, die aber definitionsgemäß nicht zu Pflege und Erziehung gehören: Die Statusfragen. Man denke z.B. an § 20 Abs. 2 FMedG: Dem mit dem Samen eines Dritten gezeugten Kind ist auf dessen Verlangen nach Vollendung des 14. Lebensjahres Einsicht in die von der Krankenanstalt geführten Aufzeichnungen zu gewähren und daraus Auskünfte zu erteilen. Hier liegt eindeutig ein höchstpersönliches, selbständig vom mündigen Minderjährigen auszuübendes Recht in einer Statusfrage vor. Warum sollte man ein solches Recht dem mündigen Minderjährigen nicht auch z.B. bei Feststellung seiner Abstammung aus außerehelicher Geburt (§ 164 c Z 1 ABGB) gewähren?

Nach heutiger Meinung kann derzeit der mündige Minderjährige nicht allein, sondern nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, der, wenn er nicht der Jugendwohlfahrtsträger ist, der gerichtlichen Genehmigung hierzu bedarf, klagen (**Pichler in Rummel, Rz 15 zu §§ 154, 154 a ABGB**). Auch der geltende, oben erwähnte § 257 Abs. 2 Außerstreitgesetz ist ein Beispiel für selbständiges Handeln des mündigen Minderjährigen in einer Statusfrage, nämlich der der Adoption. Auch die oben erwähnten Fälle notwendiger Zustimmung mündiger Minderjähriger zur Änderung ihres Namens sind solche Fälle.

Kommt man zu den vorgeschlagenen Neuerungen, so müßten dem mündigen Minderjährigen auch die Hilfen des § 212 ABGB gewährt werden, also obligatorisch bei der Vaterschaftsfeststellung, fakultativ bei den "anderen Angelegenheiten" des § 212 Abs. 3 ABGB, sofern es sich um Pflege und Erziehung oder um Statusfragen handelt.

In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob durch den vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 MjVfRG nicht die Gefahr bestünde, daß mündige Minderjährige bei Prozeßverlust kostenersatzpflichtig würden. Diese Gefahr besteht und trifft dzt. auch Unmündige, z.B. bei einem von ihnen verlorenen Prozeß auf Vaterschaftsfeststellung oder Ehelichkeitsbestreitung. Eine Remedur, die hinsichtlich der Unmündigen schon in der Öffentlichkeit (Sendung "Konflikte" des ORF) verlangt wurde, kann nur in einer allgemeinen Lösung der Frage verlorener Statusprozesse Minderjähriger bestehen: Bestehen beim unterlegenen Minderjährigen die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe, so hat der Staat die Kosten der obsiegenden Gegenpartei zu tragen. Eine Prozeßführung ohne Kostenrisiko gibt es nach der ZPO nicht.

Das immer schwierige Problem einander widerstrebenden Verhaltens von Partei und gesetzlichem Vertreter im Verfahren kann zwar im Bereich des § 212 ABGB durch einen neuen Abs. 6 bewältigt werden. Außerhalb des § 212 ABGB muß man sich wohl mit dem allgemeinen Grundsatz, der im Familienrecht heute schon bei Anwendung des § 154 Abs. 1 ABGB herangezogen wird (siehe **Pichler in Rummel, Rz 3 zu §§ 154, 154 a ABGB**) begnügen: Bei jederzeit widerruflichen Erklärungen gilt die jeweils letzte, bei unwiderrufbaren Erklärungen gilt der Grundsatz, wer zuerst handelt, handelt rechtswirksam. Gleichzeitige, einander widersprechende Erklärungen der Partei und des gesetzlichen Vertreters heben einander auf: Es gilt gar nichts als erklärt. Selbstverständlich könnten für besondere Rechtsgebiete besondere Regelungen getroffen werden, z.B. für das Schulrecht, nämlich dahin, wer allein als verfahrensrechtlich handlungsfähig anzusehen ist.

Zu beachten ist, daß der gesetzliche Vertreter, der nicht in seiner Stellung als ganz oder teilweise obsorgeberechtigter Vater oder solche Mutter handelt, sondern namens des Minderjährigen, manchmal in Kollision zu den Interessen und den zu deren Durchsetzung gesetzten Rechtshandlungen des Minderjährigen stehen wird. Er darf und kann daher (§ 271 ABGB, vgl. **Pichler in Rummel, Rz 8 dort**) nicht namens des Minderjährigen handeln, so daß diesbezüglich gar keine widerstrebenden Verfahrenshandlungen vorliegen.

Der Gutachter findet, ebenso wie **Bramböck** und die Mitautoren, für unmündige Minderjährige keine zufriedenstellende Lösung. Man wird mit guten Gründen davon

absehen, ihnen selbständige Verfahrensrechte einzuräumen. Jede Lösung in Richtung der Hilfe und Unterstützung durch möglichst unabhängige Personen oder Institutionen hängt wieder, wie schon oben angedeutet wurde, von der Regelung des Innenverhältnisses zwischen dem unmündigen Minderjährigen und diesen Personen oder Institutionen ab, ausgedrückt in der Frage, was soll geschehen, wenn die Person oder Institution ein Einschreiten für das Kind trotz seines Verlangens ablehnt, z.B. weil sie seine Wünsche für gesetzlich undurchsetzbar oder für erzieherisch bedenklich hält. Soll es einen Rechtsmittel- oder Beschwerdezug an eine eigene Instanz geben? Dann müßte man dem unmündigen Minderjährigen in diesem Bereich selbständige Handlungsfähigkeit zubilligen. Begnügt man sich mit der allgemeinen Aufsichtspflicht und dem Aufsichtsrecht des PflEGschaftsgerichtes, so kann man es beim heutigen Rechtszustand belassen: Das Anrufen des Gerichtes "von wem immer" im Falle der Gefährdung des Kindeswohles durch die Eltern nach § 176 Abs. 1 ABGB steht schon heute auch dem unmündigen Minderjährigen offen, nur gibt es ihm keine Parteistellung (**Pichler in Rummel**, Rz 3 zu §§ 176, 176 a ABGB). Auch das unmündige Mündel eines Vormundes kann sich beim Vormundschaftsgericht gegen seinen Vormund beschweren; der OGH will dies freilich auf mündige Minderjährige einschränken (RZ 1990/37 mit weiteren Nachweisen).

Solange man den unmündigen Minderjährigen nach außen nicht allein rechtlich handeln lassen will und ihm auch gegenüber seinem Beschützer, mag dieser ein Jugendwohlfahrtsträger, ein Kinderanwalt, ein Kinderschutzverein oder ein PflEGschaftsgericht sein, keine eigenen Rechte gibt, bleibt das Problem unlösbar.

Da der Gutachter weder für selbständige verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit der unmündigen Minderjährigen im Außen-, noch im erwähnten Innenverhältnis eintritt, muß man es bei der schadenersatzrechtlichen Sanktion belassen, die z.B. das PflEGschaftsgericht im Amtshaftungsweg treffen könnte, wenn es bei objektiv gegebener Handlungspflicht untätig bleibt. Die Sanktion trifft ferner auch schon heute jenen Jugendwohlfahrtsträger, der im Bereich der Obsorge die zur Wahrung des Kindeswohles erforderlichen gerichtlichen Verfügungen anzuregen, schuldhaft unterläßt (§ 215 Abs. 1 Satz 1 ABGB).

Freilich ergeben sich aus dieser Anregungs- und Anzeigepflicht durch den Jugendwohlfahrtsträger (siehe RV zum KindRfG 1989, 172 BlgNR 17. GP, 22) weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation für diesen (OGH in SZ 63/149; EvBl 1992/98).

## V Statistik der Jugendwohlfahrt

Mit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 wurden die bisherigen statistischen Erfassungskriterien hinfällig. Für die Zeit vom 1.7. 1989 bis zum 31.12. 1991 wurde die herkömmliche Statistik in allen Bundesländern in einer vereinfachten Übergangsform weitergeführt.

Ab dem Erhebungsjahr 1992 gelten die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgearbeiteten, der geänderten Gesetzeslage entsprechenden Statistik-Erhebungsformulare. Um Mißverständnissen beim Ausfüllen der neuen Formulare vorzubeugen, hat das Österreichische Statistische Zentralamt Schulungen für die zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Das Ausfüllen der neuen Formulare bringt jedoch gegenüber der früheren Statistik-Erhebungsformulare einerseits für die Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden und andererseits auch für die Mitarbeiter des Österreichischen Statistischen Zentralamtes einen enormen zeitlichen Mehraufwand mit sich.

Durch die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Bundesländer ist im Jahr 1994 - auf Grundlage der neuen Erhebungsformulare - die Statistik aus dem Jahr 1992 erschienen. Da jedoch die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung erst mit 1.1.1993 in Kraft getreten ist, beinhaltet die Statistik 1992 keine Daten aus dem Bundesland Salzburg. In den kommenden Jahren wird versucht werden, den Zeitrückstand zwischen Berichtsjahr und Veröffentlichung zu reduzieren.

Nunmehr liegt erstmals für das Jahr 1993 eine vollständige Jugendwohlfahrtsstatistik vor.

Die Statistik 1993 berichtet nicht bloß über die Häufigkeit bestimmter Maßnahmen, die durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 vorgesehen sind, sondern erfaßt neben den einzelnen Maßnahmen der Jugendwohlfahrt auch Daten über den persönlichen und sozialen Hintergrund der betreuten Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten.

### **Grundsätzliches zur Statistik 1993 bzw. zu den Erhebungskriterien:**

Die Statistik 1993 unterscheidet zwischen:

- den betreuten Minderjährigen insgesamt
- der Staatsbürgerschaft des Minderjährigen
- behinderten Minderjährigen
- den Maßnahmen
- der familiären und sozialen Situation der leiblichen Eltern
- dem Grund für das Einschreiten der Jugendwohlfahrt
- dem Veranlasser des Einschreitens
- Pflegekinder/-familien



Ein weiteres Unterscheidungskriterium sind die Erhebungszeitpunkte:

- Zum "Tag der Ersterfassung" werden jene Daten erhoben, die zum Zeitpunkt, an dem für den Minderjährigen erstmals eine Maßnahme getroffen wurde, bekannt waren.
- Zum "31.12." werden jene Daten erhoben, die vom Tag der Ersterfassung bis zum 31.12. oder bei Beendigung noch bekannt geworden sind oder sich geändert haben.

Von 1.777.636 Minderjährigen (Stand 1.1.1994) sind im Jahr 1993 26.635 Minderjährige, das sind 1,5% der minderjährigen Gesamtbevölkerung, von der Jugendwohlfahrt betreut worden.

51% der minderjährigen Gesamtbevölkerung waren männlich. Der Anteil der von der Jugendwohlfahrt im Jahr 1993 betreuten männlichen Minderjährigen betrug 54%, jener der betreuten weiblichen Minderjährigen betrug 46%. Die Zahl der männlichen Minderjährigen ist in allen Maßnahmen der Jugendwohlfahrt sowie in allen Altersgruppen höher als die Zahl der weiblichen Minderjährigen.

Von den im Jahr 1993 26.635 betreuten Minderjährigen sind im Jahr 1993 5.228 Minderjährige neu in die Betreuung durch die Jugendwohlfahrt ("Neuzugänge") genommen, die übrigen 21.407 Minderjährigen sind bereits im Jahr 1992 oder früher von der Jugendwohlfahrt betreut worden.

Vergleichsweise dazu weist die Statistik 1992 (ohne Salzburg) 26.981 betreute Minderjährige (davon 4.817 Neuzugänge) auf.

Der Anteil der ausländischen Minderjährigen beträgt sowohl in der Statistik 1992 als auch in der Statistik 1993 rund 9 % der insgesamt betreuten Minderjährigen. Hingegen ist sowohl in der Statistik 1992 wie auch in der Statistik 1993 bei den im laufenden Berichtsjahr neu in die Betreuung der Jugendwohlfahrt genommenen Minderjährigen ("Neuzugänge") zu beobachten, daß der Anteil der ausländischen Minderjährigen im Jahr 1992 bei 14% und im Jahr 1993 bei 15% lag. Etwa 31% der im Jahr 1993 insgesamt betreuten ausländischen Minderjährigen sind erst im Jahr 1993 in die Betreuung durch die Jugendwohlfahrt gekommen. Der entsprechende Anteil der neu hinzugekommenen österreichischen Minderjährigen betrug 18%.

6 % der im Jahr 1993 betreuten Minderjährigen waren behindert, deren Anteil an den "Neuzugängen" beträgt 3 % (ebenso im Jahr 1992).

Die Erziehungsberechtigten der im Jahr 1993 betreuten Minderjährigen waren zu 61 % die leibliche Mutter und/oder zu 29 % der leibliche Vater. Bei den "Neuzugängen" liegt der Prozentanteil bei 72 % "leibliche Mutter" und/oder 35 % "leiblicher Vater".

In der Folge werden anhand der Statistik 1993 der Familienstand und die soziale Situation der Eltern, die Hilfen zur Erziehung (Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung), der Grund für die Hilfen zur Erziehung, die Veranlasser des Einschreitens der Jugendwohlfahrt, die Pflegekinder und die vorbeugenden und fördernden Aktivitäten der Jugendwohlfahrt aufgezeigt.

Soweit möglich, wird ein Vergleich zwischen Daten aus den Statistiken 1992 und 1993 dargestellt; für die volle Erziehung, die Pflegekinder, die Schwangeren-, Mutter- und Erziehungsberatung wird auch mit Daten aus der Jugendwohlfahrtsstatistik 1988 verglichen.

## **1. Familienstand und soziale Situation der Eltern**

Der Familienstand und die soziale Situation der Eltern im Jahr 1993 läßt sich an der Zahl der betreuten 26.635 Minderjährigen wie folgt darstellen:

	Mutter	Vater
	betreute Mj	
ledig, geschieden, getrennt lebend, verwitwet	10.724	8.430
verheiratet oder Lebensgemeinschaft mit dem Vater /der Mutter	10.286	10.291
Ehe oder Lebensgemeinschaft mit anderem Partner	2.164	1.484
Daten unbekannt	3.461	6.430
erwerbstätig	6.946	12.485
arbeitslos	2.939	3.162
im Haushalt tätig	8.553	148
Rentner, Pensionist	551	582
Sozialhilfeempfänger	2.489	920
Student, Schüler	100	64
Daten unbekannt	5.057	9.274

Besonders aufgefallen ist, daß von den betreuten Minderjährigen am Tag der Ersterfassung 6.054 Minderjährige keinen Kontakt zur Mutter und 12.016 Minderjährige keinen Kontakt zum Vater hatten.

## **2. Hilfen zur Erziehung**

---

Im Vordergrund der öffentlichen Jugendwohlfahrt stehen das Wohl und die Bedürfnisse des Minderjährigen. Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

Es ist jeweils die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme zu wählen wobei dem Primat der Familienerziehung der Vorrang zu geben ist.

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf die öffentliche Jugendwohlfahrt - außer bei Gefahr in Verzug - nur aufgrund einer gerichtlichen Verfügung einschreiten.

Die öffentliche Jugendwohlfahrt gliedert sich daher in Hilfen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten und Hilfen, die aufgrund einer gerichtlichen Verfügung erbracht werden.

Die vorliegende Statistik 1993 sowie auch die Statistik 1992, die wie oben schon erwähnt, über keine Daten aus dem Bundesland Salzburg verfügt, lassen eindeutige Trends zur individuellen Betreuung der Minderjährigen bei Belassung in ihren Familien erkennen.

### **2.1 Unterstützung der Erziehung**

Diese Hilfen, bei denen der Minderjährige in seiner bisherigen Familie verbleibt, gliedern sich in:

- Förderung der Erziehungskraft der Familie: dazu zählen etwa die Betreuung durch SozialarbeiterInnen, Beratung, Familiendienste, Familienintensivbetreuung, Familientherapie, Sozialpädagogische Familienbetreuung sowie Elternschulung
- Förderung der gewaltlosen Erziehung
- Förderung der Entwicklung des Minderjährigen: diese kann durch Erziehungsberatung, Einzel- und Gruppentherapien, Intensivbetreuung, Lernbetreuung oder Erholungsaktionen erfolgen.
- Betreuung nach der Entlassung aus der vollen Erziehung

Für insgesamt 18.362 Minderjährige ist im Jahr 1993 am Tag der Ersterfassung eine oder mehrere (Mehrfachnennungen waren möglich) der obgenannten Hilfen gewährt worden.

Da, wie oben schon erwähnt, Mehrfachnennungen möglich waren, ist eine klare prozentuelle Zuordnung zu den einzelnen Hilfen nicht möglich.

### Unterstützung der Erziehung für Minderjährige am Tag der Ersterfassung und am 31.12.

	Unterstützung der Erziehung für Mj. am Tag der Ersterfassung	Unterstützung der Erziehung für Mj. am 31.12.
Förderung der Erziehungskraft der Familie	15.522 ( 279)*	14.082 ( 294)
Förderung der gewaltlosen Erziehung	4.357 ( 81)	3.914 ( 109)
Förderung der Entwicklung des Mj	11.600 ( 261)	10.750 ( 311)
Betreuung nach der Entlassung aus der vollen Erziehung	76 ( 19)	399 ( 79)

\* die Klammerausdrücke geben die Fallzahlen aufgrund einer **gerichtlichen Verfügung** wieder.

Durch die Erfassungszeitpunkte am "Tag der Ersterfassung" und am "31.12" lassen sich die innerhalb eines Jahres stattgefundenen Verschiebungen bei der Unterstützung der Erziehung beobachten.

Am "Tag der Ersterfassung" wurden insgesamt 18.362 Minderjährige betreut. Davon 17.954 Minderjährige aufgrund einer Vereinbarung und 408 Minderjährige aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

"Am 31.12." wurden insgesamt 16.816 Minderjährige betreut. Davon 16.357 Minderjährige aufgrund einer Vereinbarung und 459 Minderjährige aufgrund einer gerichtlichen Verfügung. Die gerichtlichen Verfügungen haben vom "Tag der Ersterfassung" bis zum "31.12." um 13 % zugenommen.

Vergleicht man die Zahl der betreuten Minderjährigen am Tag der Ersterfassung mit der Zahl der betreuten Minderjährige am 31.12. so kann festgestellt werden, daß 1.546 Minderjährige innerhalb des Berichtsjahres nicht mehr durch Unterstützung der Erziehung (in der eigenen Familie) betreut werden konnten, sondern in einem Heim bzw. bei Pflege-eltern oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht werden mußten.

Vergleichsweise dazu hat die Statistik 1992 (ohne Salzburg) ausgewiesen, daß von am "Tag der Ersterfassung" aufgrund einer Vereinbarung betreuten 19.908 Minderjährigen am "31.12." für 2.604 Minderjährige eine andere Hilfe (Unterbringung in einem Heim, bei Pflegeeltern, in einer sonstigen Einrichtung) gewährt werden mußte. Die gerichtlichen Verfügungen haben im Jahr 1992 vom Tag der Ersterfassung bis zum 31.12. um 9 % zugenommen.

Es zeigt sich ganz deutlich, daß beim erstmaligen Einschreiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt die gelindere Maßnahme "Unterstützung der Erziehung", und zwar aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten gewählt worden ist.

## 2.2 Volle Erziehung

Die volle Erziehung umfaßt die Betreuung des Minderjährigen bei einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (z.B. in Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften).

Auch bei der vollen Erziehung unterscheidet man zwischen dem Tag der Ersterfassung und dem 31.12. sowie aufgrund einer Vereinbarung und aufgrund einer gerichtlichen Verfügung.

Hier zeigt sich schon ganz deutlich, daß für die volle Erziehung gerichtliche Verfügungen eine weit größere Bedeutung haben, als bei der Unterstützung der Erziehung.

Der Anteil der gerichtlichen Verfügungen liegt bei der Unterstützung der Erziehung bei etwa 2%, bei der vollen Erziehung bei etwa 33 %.

Am "Tag der Ersterfassung" waren 4.571 Minderjährige aufgrund einer Vereinbarung und 2.152 Minderjährige aufgrund einer gerichtlichen Verfügung in voller Erziehung betreut.

Davon

2.106 Minderjährige	( 1.128 Minderjährige)*	bei Pflegeeltern,
1.810 Minderjährige	( 665 Minderjährige)	in einem Heim und
655 Minderjährige	( 359 Minderjährige)	in einer sonstigen Einrichtung

\* die Klammerausdrücke geben die Fallzahlen aufgrund einer **gerichtlichen Verfügung** wieder.

Am "31.12." waren 6.092 Minderjährige aufgrund einer Vereinbarung und 3.070 Minderjährige aufgrund einer gerichtlichen Verfügung in voller Erziehung betreut.

Davon

2.562 Minderjährige	( 1.679 Minderjährige)*	bei Pflegeeltern
2.650 Minderjährige	( 871 Minderjährige)	in einem Heim und
880 Minderjährige	( 520 Minderjährige)	in einer sonstigen Einrichtung

\* die Klammerausdrücke geben die Fallzahlen aufgrund einer **gerichtlichen Verfügung** wieder.

In voller Erziehung waren "Am Tag der Ersterfassung" insgesamt 6.723 Minderjährige, am 31.12. aber 9.162 Minderjährige betreut.

Gemessen an der Zahl der im Jahr 1993 in Österreich lebenden minderjährigen Gesamtbevölkerung waren am 31.12.1993 0,5 % in voller Erziehung betreut.

In der folgenden Tabelle werden die Daten aus den Statistiken 1988, 1992 und 1993 gegenübergestellt wobei die Statistik 1992 über keine Daten aus dem Bundesland Salzburg verfügt.

<b>Volle Erziehung am 31.12. aufgrund einer Vereinbarung bzw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung</b>			
	1988	1992	1993
Insgesamt in voller Erziehung betreute Mj	12.578	9.071	9.162
davon:			
bei Pflegeeltern	4.453 (2.572)*	2.596 (1.845)	2.562 (1.679)
in einem Heim	3.555 (1.998)	2.486 ( 862)	2.650 ( 871)
in einer sonstigen Einrichtung	----	774 ( 508)	880 ( 520)
* die Klammerausdrücke geben die Fallzahlen aufgrund einer <b>gerichtlichen Verfügung</b> wieder.			

Es zeigt sich vom Jahr 1988 bis zum Jahr 1993 ein deutlicher Rückgang der in voller Erziehung betreuten Minderjährigen.

Weitere Erhebungsmerkmale bieten die Altersgruppen der Minderjährigen. Die Prozentzahlen in den Klammern gelten für die aufgrund einer gerichtlichen Verfügung angeordnete vollen Erziehung.

#### **0 bis 5jährige Minderjährige:**

Gemessen an der Gesamtzahl der in voller Erziehung betreuten Minderjährigen betrug die Zahl der 0 bis 5jährigen Minderjährigen etwa 11 %.

Bereits am "Tag der Ersterfassung" sind

76 %	(69 %)	der betreuten Minderjährigen bei Pflegeeltern,
16 %	(15 %)	in einem Heim und
8 %	(16 %)	in einer sonstigen Einrichtung betreut worden.

Bis zum 31.12. zeigt sich keine deutliche Verschiebung.

**6 bis 9jährige Minderjährige:**

Gemessen an der Gesamtzahl der in voller Erziehung betreuten Minderjährigen betrug die Zahl der 6 bis 9jährigen Minderjährigen etwa 21 %.

Am Tag der Ersterfassung sind

60 %	(65 %)	in einer Pflegefamilie,
28 %	(21 %)	in einem Heim und
12 %	(14 %)	in einer sonstigen Einrichtung betreut worden.

Am 31.12. sind

55 %	(64 %)	in einer Pflegefamilie,
33 %	(22 %)	in einem Heim und
12 %	(13 %)	in einer sonstigen Einrichtung betreut worden.

Bei dieser Altersgruppe zeigt sich vom Tag der Ersterfassung bis zum 31.12. eine Abnahme der Betreuung bei Pflegeeltern und eine Zunahme der Betreuung in einem Heim.

**10 bis 14jährige Minderjährige:**

Gemessen an der Gesamtzahl der in voller Erziehung betreuten Minderjährigen betrug die Zahl der 10 bis 14jährigen Minderjährigen etwa 34 %.

Am Tag der Ersterfassung sind

41 %	(50 %)	in einer Pflegefamilie,
47 %	(34 %)	in einem Heim und
12 %	(15 %)	in einer sonstigen Einrichtung betreut worden.

Am 31.12. sind

36 %	(53 %)	in einer Pflegefamilie,
52 %	(31 %)	in einem Heim und
12 %	(15 %)	in einer sonstigen Einrichtung betreut worden.

Auch hier, wie oben schon bei den 6 bis 9jährigen Minderjährigen, zeigt sich vom Tag der Ersterfassung bis zum 31.12. eine Abnahme der Betreuung bei Pflegeeltern und eine Zunahme der Betreuung in einem Heim.

**15jährige oder ältere Minderjährige:**

Gemessen an der Gesamtzahl der in voller Erziehung betreuten Minderjährigen betrug die Zahl der 15 oder mehrjährigen Minderjährigen etwa 34 %.

Am Tag der Ersterfassung sind

33 %	(39 %)	in einer Pflegefamilie,
47 %	(40 %)	in einem Heim und
20 %	(21 %)	in einer sonstigen Einrichtung betreut worden.

Am 31.12. sind

31 %	(40 %)	in einer Pflegefamilie,
48 %	(36 %)	in einem Heim und
21 %	(24 %)	in einer sonstigen Einrichtung betreut worden.

Hier zeigen sich zwischen den beiden Erhebungszeiträumen keine wesentlichen Verschiebungen.

Die Altersgruppe der 15jährigen oder mehr macht jedoch mit 24 % den höchsten Anteil der in einer sonstigen Einrichtung betreuten Minderjährigen aus.

Wird bei den Altersgruppen der 0 bis 9jährigen Minderjährigen der Betreuung in einer Pflegefamilie eindeutig der Vorzug gegeben, so ändert sich das bei den Altersgruppen der ab 10jährigen. Hier zeigt sich, daß die Minderjährigen zu beiden Erhebungszeitpunkten "Aufgrund einer Vereinbarung" vorrangig in einem Heim betreut worden sind.

Ebenfalls zu beiden Erhebungszeitpunkten hat sich jedoch "Aufgrund einer gerichtlichen Verfügung" (Prozentzahlen in Klammer) eine deutliche Verschiebung zur Betreuung in einer Pflegefamilie gezeigt.

Besonders angemerkt kann hier noch werden, daß von den zu beiden Erhebungszeitpunkten aufgrund einer Vereinbarung in einem Heim betreuten 10 bis 14 jährigen Minderjährigen 69 % männlich sind.

Der Anteil der ausländischen Minderjährigen beträgt 8 %, der Anteil der behinderten Minderjährigen 8 %.

### 3. Gründe für die Hilfen zur Erziehung

Nachstehend angeführte Gründe für das Einschreiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt konnten in den Erhebungsbögen zur Statistik markiert werden. Auch Mehrfachnennungen waren möglich.

- Erziehungsprobleme
- Scheidung, Trennung, Krankheit, Tod der erziehenden Person
- Alkoholmißbrauch des Minderjährigen
- Suchtgiftmißbrauch des Minderjährigen
- Mißhandlung
- Sexuelles Vergehen am Minderjährigen
- ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse
- Obdachlosigkeit
- Alkoholmißbrauch der erziehenden Person
- Suchtgiftmißbrauch der erziehenden Person
- Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen



Die **Gründe**, die eine "**Unterstützung der Erziehung**" zur Folge hatten, stehen nach der Häufigkeit ihrer Nennungen gemessen an der Zahl der Minderjährigen. Überdies wird unterschieden, ob die Unterstützung der Erziehung aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gewährt worden ist.

\* Die Klammerausdrücke geben jeweils die Unterstützung, die aufgrund einer gerichtlichen Verfügung getroffen wurde, wieder.

ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	51 %	(36 %)*
Erziehungsprobleme	48 %	(46 %)
Scheidung, Trennung, Krankheit, Tod der erziehenden Person	31 %	(39 %)
Verhaltensauffälligkeit des Mj	21 %	(22 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	11 %	(18 %)
Mißhandlung	5 %	(10 %)
Obdachlosigkeit	5 %	( 2 %)
Sexuelles Vergehen am Mj	2 %	( 5 %)
Suchtgiftmißbrauch der erziehenden Person	2 %	( 3 %)
Alkoholmißbrauch des Mj:	1 %	( 1 %)
Suchtgiftmißbrauch des Mj:	1 %	(0,2 %)

Die wesentlichsten Gründe, die die Unterstützung der Erziehung zur Folge hatten, sind nachstehend - gemessen an den betreuten Minderjährigen pro Altersgruppe - dargestellt.

#### **0 bis 5jährige Minderjährige:**

ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	59 % (33 %)*
Erziehungsprobleme	34 % (27 %)
Scheidung, Krankheit, Trennung, Tod der erziehenden Person	24 % (37 %)
Verhaltensauffälligkeit des Mj	9 % (14 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	8 % ( 6 %)

#### **6 bis 9jährige Minderjährige:**

ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	53 % (34 %)*
Erziehungsprobleme	47 % (41 %)
Scheidung, Krankheit, Trennung, Tod der erziehenden Person	34 % (41 %)
Verhaltensauffälligkeit des Mj	21 % (22 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	10 % (19 %)

#### **10 bis 14 jährige Minderjährige:**

Erziehungsprobleme	54 % (51 %)*
Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	48 % (37 %)
Scheidung, Krankheit, Trennung, Tod der erziehenden Person	33 % (44 %)
Verhaltensauffälligkeit des Mj	25 % (24 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	11 % (16 %)

**15jährige oder ältere Minderjährige:**

Erziehungsprobleme	60 % (54 %)*
Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	42 % (37 %)
Scheidung, Krankheit, Trennung, Tod der erziehenden Person	30 % (32 %)
Verhaltensauffälligkeit des Mj	30 % (25 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	13 % (24 %)

Für alle Altersgruppen durchschnittlich:

Mißhandlung	5 % (10 %)*
Obdachlosigkeit	5 % ( ... )
Suchtgiftmißbrauch der erziehenden Person	2 % ( 4 %)
Sexuelles Vergehen am Mj	2 % ( 4 %)

Alkoholmißbrauch bei 3 % (4 %) der über 15jährigen

Suchtgiftmißbrauch bei 3 % der über 15jährigen

Die **Gründe**, die die „**volle Erziehung**“ zur Folge hatten sind nach der Häufigkeit ihrer Nennungen gemessen an der Zahl der Minderjährigen gereiht. Überdies wird unterschieden, ob die Unterstützung der Erziehung aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gewährt worden ist.

\* Die Klammerausdrücke geben jeweils die Unterstützung, die aufgrund einer gerichtlichen Verfügung getroffen wurde, wieder.

- Erziehungsprobleme	48 % (41 %)*
- Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	37 % (47 %)
- Scheidung, Krankheit ...	29 % (27 %)
- Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen	28 % (19 %)
- Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	16 % (27 %)
- Obdachlosigkeit	9 % ( 9 %)
- Mißhandlung	6 % (12 %)
- Suchtgiftmißbrauch der erziehenden Person	3 % ( 5 %)
- Sexuelles Vergehen am Minderjährigen	2 % ( 4 %)
- Alkoholmißbrauch des Minderjährigen	1 % ( 1 %)
- Suchtgiftmißbrauch des Minderjährigen	1 % ( 1 %)

Die wesentlichsten Gründe, die die volle Erziehung zur Folge hatten, sind nachstehend - gemessen an den betreuten Minderjährigen pro Altersgruppe - dargestellt:

**0 bis 5jährige Minderjährige:**

ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	46 % (43 %)*
Erziehungsprobleme	27 % (31 %)
Scheidung, Krankheit, Trennung, Tod der erziehenden Person	24 % (19 %)
Obdachlosigkeit	15 % (14 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	14 % (22 %)
Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen	10 % (12 %)

**6 bis 9jährige Minderjährige:**

ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	42 % (49 %)*
Erziehungsprobleme	41 % (36 %)
Scheidung, Krankheit, Trennung, Tod der erziehenden Person	29 % (26 %)
Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen	25 % (17 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	17 % (28 %)
Obdachlosigkeit	11 % (10 %)

**10 bis 14jährige Minderjährige:**

Erziehungsprobleme	54 % (44 %)*
Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	37 % (48 %)
Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen	33 % (21 %)
Scheidung, Trennung, Krankheit, Tod der erziehenden Person	30 % (30 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	17 % (27 %)
Obdachlosigkeit	8 % ( 9 %)

**15jährige oder ältere Minderjährige:**

Erziehungsprobleme	53 % (46 %)*
Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	32 % (45 %)
Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen	30 % (22 %)
Scheidung, Trennung, Krankheit, Tod der erziehenden Person	29 % (30 %)
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	15 % (28 %)
Obdachlosigkeit	7 % ( 7 %)

**Für alle Altersgruppen durchschnittlich:**

Mißhandlung	6 % (13 %)*
Suchtgiftmißbrauch der erziehenden Person	4 % ( 6 %)
Sexuelles Vergehen am Minderjährigen	2 % ( 4 %)

Suchtgiftmißbrauch bei 2 % (1 %) der über 15 jährigen

Alkoholmißbrauch bei 3 % (2 %) der über 15 jährigen

**Das Einschreiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt haben veranlaßt:**

zu:

- 31 % der Jugendwohlfahrtsträger
- 29 % die erziehenden Personen
- 15 % Unbekannte
- 9 % Andere
- 6 % Schule, Kindergarten
- 4 % Verwandte
- 3 % Gericht
- 2 % Nachbarn
- 1 % der Minderjährige selbst

#### 4. Pflegekinder

Im Jahr 1993 sind 4.711 Pflegekinder, davon 333 ausländische Minderjährige und 293 behinderte Minderjährige von Pflegepersonen betreut worden.

3.429 Minderjährige (73 %) von einer Pflegefamilie  
 895 Minderjährige von einer Pflegemutter  
 59 Minderjährige von einem Pflegevater

18 % der Pflegekinder waren 0 bis 5 Jahre alt  
 27 % der Pflegekinder waren 6 bis 9 Jahre alt  
 31 % der Pflegekinder waren 10 bis 14 Jahre alt und  
 24 % der Pflegekinder waren 15 oder mehr Jahre alt.

Zahl der Pflegekinder am

31.12.1988	9.171 Mj
31.12.1992	4.887 Mj (ohne Salzburg)
31.12.1993	4.711 Mj

Im Vergleich mit dem Jahr 1988 hat sich oben schon ein genereller Rückgang der vollen Erziehung und hier sogar ein deutlicher Rückgang der Pflegekinder gezeigt. Durch den Rückgang der vollen Erziehung bzw. auch der Anzahl der Pflegekinder kann der Schluß gezogen werden, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 mit dem umfangreichen Angebot an Beratungsdiensten, Therapieangeboten und Familiendiensten, die in der Unterstützung der Erziehung ihren Niederschlag finden, bereits im Vorfeld der vollen Erziehung wirksam wird.

Die Gründe für die Betreuung eines Kindes durch eine Pflegefamilie/-person wurden nach der Häufigkeit ihrer Nennung - gemessen an der Gesamtzahl der Pflegekinder 1993 - gereiht:

ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	44 %
Erziehungsprobleme	32 %
Scheidung, Trennung, Krankheit oder Tod d. erziehenden Person	29 %
Alkoholmißbrauch der erziehenden Person	19 %
Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen	13 %
Obdachlosigkeit	10 %
Mißhandlung	7 %
Suchtgiftmißbrauch der erziehenden Person	4 %
sexuelles Vergehen am Minderjährigen	2 %
Alkohol- u. Suchtgiftmißbrauch des Minderjährigen	unter 1 %

Im Jahr 1993 ist für insgesamt 580 Pflegekinder die Betreuung beendet worden.

Von diesen 580 Pflegekindern waren

- 97 Pflegekinder 1 Jahr
- 84 Pflegekinder 2 bis 3 Jahre
- 36 Pflegekinder 4 bis 5 Jahre
- 64 Pflegekinder 6 bis 10 Jahre
- 169 Pflegekinder mehr als 10 Jahre in fremder Pflege.

## 5. Vorbeugende und fördernde Aktivitäten der Jugendwohlfahrt

	1988	1992	1993
	Anzahl der TeilnehmerInnen		
Schwangerenberatung	12.697	9.227	14.439
Mutter-/Elternberatung	377.248	404.908	399.113
Erziehungsberatung	49.402	51.323	67.582
Die Statistiken 1992 und 1993 weisen zudem folgende Angebote aus:			
Geburtsvorbereitung		21.191	24.828
Schwangerengymnastik		10.359	14.891
Hausbesuche (Pflege- u. Ernährungsberatung)		5.589	6.768
Gruppenaktivitäten		45.633	57.246
Sozialdienste an Gebärkliniken		21.909	22.449
Säuglingspflegekurse		1.270	2.697

Auch bei den vorbeugenden und fördernden Aktivitäten der Jugendwohlfahrt zeigt sich im Jahr 1993 eine deutliche Zunahme.

Mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ist der öffentlichen Jugendwohlfahrt die Möglichkeit geschaffen worden, auf die individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten, unter Berücksichtigung der konkreten familiären Lebensverhältnisse, eingehen zu können.

Aus dem statistischen Datenmaterial (Berichtsjahre 1992 und 1993) lassen sich einerseits die umfangreichen Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt eindeutig herauslesen. Andererseits bringen die Statistiken klar zum Ausdruck, daß der Betreuung des Minderjährigen unter Belassung in seiner bisherigen Umgebung und der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ("Aufgrund einer Vereinbarung") der Vorrang gegeben wird.

## VI Anhang

### 1. Projektgruppe (alphabetisch)

Graf Ilse	Oberrevidentin	Mitarbeiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Huber Franz	Oberamtsrat	Leiter der Jugendhilfe der Landeshauptstadt St. Pölten
Kastner Adelheid	Dr., Leitende Oberregierungsrätin	Leiterin des Referates für Jugendwohlfahrt beim Amt der Salzburger Landesreg.
Köpl Elisabeth	DSA	Mitarbeiterin im Amt für Jugend und Familie der Stadt Wien
Mayr Ulrike	DSA	Stv. Sachgebietsleiterin in der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der NÖ Landesregierung
Naber Henriette	Dr., Ministerialrat	Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Pichler Helmut	Dr., Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes i.R.	Unabhängiger Experte
Prohaska Walter	Dr, Obersenatsrat i. R.	Unabhängiger Experte, Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien von 1968 bis 1991
Scherzer Kurt	Dr., Senatsrat	Stv. Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien
Staffe Martina	Mag.	Stv. Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Stormann Michael	Dr., Ministerialrat	Leiter der Abteilung I 1 im Bundesministerium für Justiz
Thalhammer Friedrich Mag.,	wirkl. Hofrat	Leiter der Abteilung Jugendwohlfahrt im Amt der NÖ Landesregierung
Weitzenböck Johann	Dr., Richter	Referent in der Abteilung I im Bundesministerium für Justiz
Zumtobel Manfred	Dipl.Ing., Organisationsberater	Projektleiter

## 2. Fragebougenaussendung und -rücklauf

---

<b>Ebene</b>	<b>Anzahl Fragebo- gen ausgesandt</b>	<b>Anzahl Frage- bogen eingelangt</b>	<b>Rücklauf in %</b>
Bundesland	9	9	100
Bezirksverwaltun- gen ohne Wien	99	89	90
Bezirksverwaltun- gen mit Wien	116	90	77
freie Träger	29	16	53
Kinder- u. Jugend- anwaltschaften	9	9	100
<b>Gesamtzahl</b>	<b>163</b>	<b>124</b>	<b>76</b>

### 3. Fragebogen

#### 3.1 Fragebogen für die Bundesländer

Identifikation: Bundesland:

Abteilung:.....

BearbeiterIn:.....

LD

Telefon:.....

## Abschnitt A Evaluationsfragen zum Jugendwohlfahrts- gesetz 1989

### 1. Effektivität bzgl. heutiger Anforderungen

1. Gibt es heute Bereiche/Probleme, die das JWG 1989 nicht oder nur schlecht abdeckt?
- ja  
 nein

wenn ja, welche Bereiche/Probleme sind dies?

2. Gibt es Bereiche/Probleme im Zusammenhang mit dem JWG 1989, die die Änderung eines anderen Bundesgesetzes erforderlich machen?
- ja  
 nein

wenn ja, welche Bereiche/Probleme?

### 2. Effektivität bzgl. der Gestaltung der Ausführungsgesetze

1. Wann ist das Ausführungsgesetz Ihres Bundeslandes in Kraft getreten?
2. Welche besonderen Schwerpunkte setzt das Ausführungsgesetz Ihres Bundeslandes im Vergleich zum Grundsatzgesetz?
3. Inwieweit, zu welchen Themen haben Sie in Ihrem Ausführungsgesetz über das Grundsatzgesetz hinausgehende Regelungsschwerpunkte gesetzt?  
Kommentar:



4. Durch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wird ein Katalog von Schutzbestimmungen normiert. Inwieweit trägt das Landes-JWG diesen Forderungen bereits Rechnung?
- sehr gut  
 gut  
 befriedigend  
 unbefriedigend
- Bitte beantworten Sie diese Frage anhand des beigelegten Auszuges aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Kommentar:
5. Sehen Sie Bedarf auf Änderung der gesetzlichen Bestimmungen:
- im Landes-JWG  
 im JWG 1989  
 in anderen Rechtsbereichen
- Kommentar:
6. Die Landesjugendreferenten drängen auf "Vereinheitlichung" der österreichischen Jugendschutzbestimmungen. Diese umfassen nicht nur die jeweiligen Jugendschutzgesetze der Bundesländer, sondern jugendschützende/jugendfördernde Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene. Wie sehen Sie dieses Anliegen grundsätzlich?
- Hätte diese Vereinheitlichung im Bereich der Jugendwohlfahrt eine positive Auswirkung auf das Kindeswohl?
- ja  
 nein
- Kommentar:

## Abschnitt B

### Evaluationsfragen zu den Ausführungsgesetzen

#### 1. Wirklichkeit der Umsetzung der Ausführungsgesetze

1. Systematische Forschung und Planung in der Jugendwohlfahrt mittels moderner Methoden
- 1.1 Welche Leitbilder oder Konzepte zur Jugendwohlfahrt wurden in Ihrem Bundesland entwickelt?
- 1.2 Wurde in Ihrem Bundesland ein Jugendwohlfahrtsplan erstellt?  
 ja für welchen Zeitraum?  
 nein  
 Warum nicht?
- 1.21 Wurde/wird dieser Plan wie vorgesehen umgesetzt?  
 ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht?

- Mangel an personellen Ressourcen
- Mangel an sachlichen Ressourcen
- Mangel an finanziellen Ressourcen
- andere Gründe

1.3 Gibt es in Ihrem Bundesland sonstige Schwerpunktsetzungen in der Jugendwohlfahrt mit Zeithorizont?

- ja
- nein

Wenn ja, welche?

1.31 Falls Zeiten nicht eingehalten wurden/werden, oder Schwerpunkte noch nicht realisiert sind, nennen Sie bitte die Gründe:

- Mangel an personellen Ressourcen
- Mangel an sachlichen Ressourcen
- Mangel an finanziellen Ressourcen
- andere Gründe

1.4 Inwieweit wurden bei der Vorbereitung des Landesgesetzes die folgenden Instanzen einbezogen?

- Fachabteilgen. des öffentl. Jugendwohlfahrtsträgers  stark  mittel  wenig
- öffentliche Jugendwohlfahrtseinrichtungen  stark  mittel  wenig
- private Jugendwohlfahrt-Einrichtungen  stark  mittel  wenig

1.5 Inwieweit wurden bei den nachfolgenden Planungen und Konzeptionsarbeiten die folgenden Instanzen einbezogen?

- Fachabteilgen. des öffentl. Jugendwohlfahrtsträgers  stark  mittel  wenig
- öffentliche Jugendwohlfahrtseinrichtungen  stark  mittel  wenig
- private Jugendwohlfahrt-Einrichtungen  stark  mittel  wenig

1.51 Welche konkreten Forschungsergebnisse sind in diese Konzepte eingeflossen bzw. welche Forschung hat das Bundesland selbst veranlaßt?

1.6 An welchen Forschungsvorhaben hat sich ihr Bundesland seit Inkrafttreten des neuen Ausführungsgesetzes aktiv beteiligt?

1.7 Gibt es im Bereich der Forschung, Planung und Konzeptionsarbeit Dokumentationen?

- ja
- nein

Wenn ja, welche (Titel)?

- 1.8 Gibt es in Ihrem Bundesland Untersuchungen über die Auswirkungen der unterschiedlichen Formen der sozialen Dienste und Hilfen zur Erziehung?

ja  
 nein

Wenn ja, welche?

- 1.9 Die Entwicklung der Kindesbedürfnisse, ihr rechtlicher Stellenwert und ihre Stellung in der Gesellschaft stehen zunehmend im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Halten Sie eine umfassende Langzeitstudie, die sich dem "Kindeswohl" widmet, für nützlich für die Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrtsarbeit?

ja  
 nein

Wenn ja, warum? Was sollte aus den Ergebnissen ableitbar sein?

## 2. Verstärkte Heranziehung geeigneter privater Träger

- 2.1 Wieviele private Träger sind in Ihrem Bundesland durch Bescheid anerkannt?  
nach §8 JWF Grundsatzgesetz  
nach §22 JWF-Grundsatzgesetz

- 2.2 Wieviele Anträge auf Anerkennung sind derzeit anhängig?  
nach §8 JWF Grundsatzgesetz  
nach §22 JWF-Grundsatzgesetz

- 2.3 Für welche Aufgaben werden private Träger herangezogen?

- 2.4 Welchen Anteil haben private Träger an der Besorgung von Jugendwohlfahrt-Aufgaben? (ca. % der Anzahl übertragener Fälle, 100% ist die Summe aller Fälle)  
stationäre Unterbringung von Minderjährigen:  
Unterstützung der Erziehung:  
Soziale Dienste:  
nicht abschätzbar:

- 2.5 Hat die Heranziehung privater Träger zu einer Qualifizierung der Angebote geführt?

ja  
 nein

Wenn ja, in welchem Ausmaß, in welcher Weise?

## 3. Verbesserung des Images der Jugendwohlfahrt in der Bevölkerung

- 3.1 Hat sich aus Ihrer Sicht die gesamte Jugendwohlfahrt zur bedarfsorientierten Serviceeinrichtung entwickelt?

ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.2 Empfindet aus Ihrer Sicht die Bevölkerung die gesamte Jugendwohlfahrt nicht mehr als "Fürsorge, die die Kinder abnimmt", sondern als bedarfsorientierte Serviceeinrichtung?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.3 Ist dies besonders bei jüngeren Familien zu beobachten?

- ja  
 nein

Kommentar:

3.4 Welchen Einfluß besitzt die Abteilung Jugendwohlfahrt auf die Öffentlichkeitsarbeit Ihrer Behörde?

- keinen  
 geringen  
 mittleren  
 großen

3.41 Kann die Abteilung Jugendwohlfahrt ihre Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Behörde autonom gestalten?

- ja  
 nein

Kommentar:

3.42 Sind für diese wichtige Aufgabe ausreichend Budgetmittel vorhanden?

- ja  
 nein

Kommentar:

3.5 Die Arbeit der Jugendwohlfahrt wird häufig aus Anlaß tragischer Einzelschicksale von Kindern in der Öffentlichkeit diskutiert. Welche Aktivitäten setzen Sie zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Jugendämter im allgemeinen?

#### 4. Entwicklung der Leistungsbereiche in der Jugendwohlfahrt

4.1 Ist die Ausgestaltung der Jugendwohlfahrt zu einer **serviceorientierten und bürgerfreundlichen Verwaltung** mit einem umfassenden Leistungsangebot gelungen?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 4.11 Nach welchen Kriterien kommen Sie zu Ihrer Einschätzung?
- 4.12 Wodurch könnten die Serviceangebote noch verbessert werden?
- 4.2 Halten Sie es in Anbetracht der zunehmenden finanziellen Knappheit für möglich, den **Leistungsverpflichtungen** in der Jugendwohlfahrt nachzukommen?
- ja  
 teilweise  
 nein
- Kommentar:
- 4.3 Der Grundsatz "Vorbeugen ist besser als heilen" gilt besonders auch für den Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Welche **präventiven Angebote** konnten in Ihrem Bundesland neu erstellt werden bzw. welche konnten durch einen verbesserten Zugang stärker für die Vorbeugung nutzbar gemacht werden?  
neu:  
besser genutzt:
- 4.4 Gut funktionierende soziale Dienste sind eines der Hauptanliegen der "neuen" Jugendwohlfahrt. Welche Formen **Sozialer Dienste** werden in Ihrem Bundesland angeboten? Bitte beschreiben Sie kurz die einzelnen Formen.
- 4.41 Auf welchem Gebiet lag der Schwerpunkt des Ausbaues der sozialen Dienste in Ihrem Bundesland?
- 4.42 Wie bewerten Sie die Akzeptanz der sozialen Dienste in der Bevölkerung?
- sehr gut  
 gut  
 zufriedenstellend  
 schlecht
- Kommentar:
- 4.43 Welche sozialen Dienste werden von den Familien besonders häufig in Anspruch genommen?
- 4.44 Welche Entwicklungen/Trends sind eingetreten?
- 4.45 Können Auswirkungen erkannt werden?
- Rückgang von Maßnahmen  
 gelindere Maßnahmen  
 andere Auswirkungen
- Kommentar:
- 4.5 Seit wann gibt es in Ihrem Bundesland einen **Kinder- und Jugendanwalt (KJA)**?
- 4.51 Wie ist die KJA personell besetzt?
- 4.52 Welche Tätigkeiten besorgt der KJA ?

4.53 Wie beurteilen Sie die Qualität der Arbeit des KJA?

- sehr gut  
 gut  
 zufriedenstellend

4.54 Wie ist die Bekanntheit und Akzeptanz des KJA in der Bevölkerung zu bewerten?

- sehr gut  
 gut  
 zufriedenstellend

4.55 Ist die Beibehaltung des § 10 JWG nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendanwälte noch zweckmäßig?

- ja  
 nein

Kommentar:

4.56 Wie stehen Sie zu dem geforderten Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes?

- positiv

Wenn positiv, welche Vorteile hätte eine solche Kinder- und Jugendanwaltschaft aus der Sicht des Kindeswohls?

Welche Aufgaben sollte ein KJA des Bundes übernehmen?

In welchem Verhältnis würde dieses Bundesgesetz zum JWG stehen?

- negativ

Warum?

4.6 Die Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes hat eine verbesserte Rechtsstellung der **Pflegeeltern** gebracht. Hat die beschriebene Reform eine Vermehrung der Pflegeplätze in Ihrem Bundesland herbeiführen können?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

4.61 Wieviele Minderjährige sind derzeit in Pflegefamilien untergebracht?

Wie alt sind diese Pflegekinder?

- 0-3 Jahre.....Anzahl der Kinder:.  
 Vorschulalter.....Anzahl der Kinder:.  
 Pflichtschulalter.....Anzahl der Kinder:.  
 darüber.....Anzahl der Kinder:.

- 4.62 Was müßte nach Ihrer Ansicht getan werden, damit der Jugendwohlfahrt geeignete Pflegeeltern in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden?
- 4.63 Welche Strategien bestehen für die Werbung von Pflegeeltern?
- 4.64 Welche Aus- und Fortbildungsangebote bestehen in Ihrem Bundesland für Pflegeeltern, von wem werden sie durchgeführt und in welchem Ausmaß werden sie in Anspruch genommen?  
Angebot durchgeföhrt von: Annahme
- 4.65 Werden Pflegeeltern besondere pädagogische Hilfen für die Betreuung der Minderjährigen angeboten? (Beschreiben Sie diese bitte kurz.)
- 4.66 Gibt es bei der Vermittlung von Pflegeplätzen besondere Problembereiche?  
 ja  
 nein  
wenn ja, welche?
- 4.67 Gibt es bei der begleitenden Betreuung besondere Problembereiche?  
 ja  
 nein  
wenn ja, welche?
- 4.7 Heime und sonstige stationäre Einrichtungen für Minderjährige.** Angesichts der aktuellen Diskussion in der Öffentlichkeit bitten wir Sie, die Heimsituation in Ihrem Bundesland kurz zu beschreiben.
- 4.71 Wieviele Einrichtungen zur stationären Betreuung von Mj. bestehen in Ihrem Bundesland?
- 4.72 Wieviele Mj. sind derzeit stationär untergebracht?  
 im Heim.....  
 in einer Wohngemeinschaft.....  
 sonstiges.....
- Wie alt sind diese Mj.?  
 0-3 Jahre.....  
 Vorschulalter.....  
 Pflichtschulalter.....  
 darüber.....
- Wieviele davon gegen den Willen der Erziehungsberechtigten?
- 4.73 Welche Probleme ergeben sich derzeit bei der stationären Unterbringung von Mj.?

4.74 Gibt es spezielle (neue) Probleme bei Maßnahmen der vollen Erziehung? Etwa spezielle Problemlagen in der Altersgruppe der Kleinkinder, der Grundschüler bzw. älterer Minderjähriger/Jugendlicher oder bei behinderten Kindern?

- ja  
 nein

Kommentar:

4.75 Welche Kriterien werden bei der Entscheidung zur Art der Unterbringung herangezogen?

- spezialisierte Angebote  
 Therapieangebote  
 örtliche Nähe  
 besondere Eignung für das Kind  
 Kosten  
 andere

Kommentar:

4.76 Wie werden Kinder auf die Entlassung aus der vollen Erziehung vorbereitet? Gibt es Starthilfen für selbständig gewordene Kinder? Z.B. Ansparen, Übergangsbetreuung, Wohnung,...

4.8 Welche gesetzlichen Maßnahmen zur **Unterstützung der Erziehung** werden derzeit angeboten? Bitte reihen Sie die Maßnahmen nach ihrer praktischen Bedeutung.

4.81 Gibt es besondere Problembereiche bei der Unterstützung der Erziehung?

- ja  
 nein

wenn ja, welche?

4.82 Wieviele Minderjährige erhalten Unterstützung der Erziehung?

4.83 Wieviele davon gegen den Willen der Erziehungsberechtigten?

## 2. Effektivität bzgl. der Umorientierung der öffentlichen und privaten Einrichtungen

### 1. Ethische Grundanliegen des JWG.

1.1. Welche konkreten Schritte konnten in Ihrem Bundesland zur Stärkung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben gesetzt werden?

- Ausbau und Verbesserung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des JWG (Krippen, Kindergruppen) und von Tagesmüttern  
 Qualifizierung und verbesserter Zugang zu Beratungsangeboten für Familien

Kommentar:



- Treffsichere Hilfen für Familien mit wirtschaftlichen Problemen, insbesondere für Teilfamilien x

Kommentar:

- andere Schritte

Welche?.....

- 1.2 Was müßte noch getan werden, um das Klima, die Rahmenbedingungen für Familien in Ihrem Bundesland zu verbessern?
- 1.3 Ein Problem für die Jugendwohlfahrt lag darin, daß gerade Klientengruppen, die der Beratung und Hilfe besonders bedurften, nicht erreicht werden konnten.

Welche klientennahe und niederschwellige Angebote für Familien konnten in Ihrem Bundesland seit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes neu eingerichtet bzw. ausgebaut werden?

- 1.4 Konnten die Minderjährigen als Träger von Persönlichkeitsrechten akzeptiert und entsprechend mehr einbezogen werden?
- ja  
 teilweise  
 nein
- Kommentar:

- 1.5 Konnten die Eltern als gleichberechtigte Partner der Jugendwohlfahrt akzeptiert und die Zusammenarbeit verbessert werden?
- ja  
 teilweise  
 nein
- Kommentar:

- 1.6 In welcher Form könnte die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen in der Jugendwohlfahrt weiter verbessert werden?

- 1.7 Verwirklichung des **Anhörungsrechtes** des Kindes.  
 Haben die Anhörungsrechte der Minderjährigen in der praktischen Durchführung zu Verzögerung geführt?
- ja                       nicht feststellbar  
 nein

- 1.71 Haben die Anhörungsrechte der Minderjährigen in der praktischen Durchführung zu einer besseren Akzeptanz der Entscheidungen geführt?
- ja                       nicht feststellbar  
 nein

- 1.72 Sind die im Gesetz festgelegten Altersstufen für die Anhörung optimal oder sollten sie durch eine andere Regelung ersetzt werden?
- optimal  
 anders zu regeln              Wie?

### 1.8 Förderung der **gewaltlosen Erziehung**

Welche Maßnahmen zur Förderung der gewaltfreien Erziehung wurden in Ihrem Bundesland ergriffen?

- Aufklärungsbroschüren
- spezielle Seminare
- Elternschulen
- Einrichtung von Kinderschutzzentren
- Kinder- und Elternnotrufe
- andere

Welche?

1.81 Welche Maßnahmen haben sich als die wirksamsten erwiesen?

1.82 Sind Sie der Ansicht, daß auch strengere Strafen geeignet wären, Kindesmißhandlungen zu vermeiden?

- ja
- teilweise
- nein

Kommentar:

1.83 Was müßte getan werden, um in Ihrem Bundesland das Klima für gewaltfreie Erziehung zu verbessern?

## 2. Grundanliegen der Professionalität:

2.1 Konnte durch verbesserte Information und Beratung die Anzahl der Hilfen zur Erziehung gesteigert werden, die mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gewährt wurden?

- ja
- teilweise
- nein

Kommentar:

2.2 Durch welche gezielten Maßnahmen konnte die Erziehungskapazität der Erziehungsberechtigten am wirksamsten gestärkt werden?

2.3 Einsatz geeigneter und ausgebildeter Fachkräfte und Vorsorge für die Fortbildung dieser Fachkräfte.

Haben die landesgesetzlichen Vorschriften über Anstellungserfordernisse für MitarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt zu einer besseren Qualität der Aufgabenerfüllung geführt?

- ja
- teilweise
- nein

Kommentar:

2.31 Sind die derzeit bestehenden Ausbildungen noch zeitgemäß?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

2.32 Sind die derzeit bestehenden Berufsbilder noch zeitgemäß?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

2.33 Welche Aus und Fortbildungsangebote werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt?

2.34 In welcher Form wird Supervision vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt?  
 Ist diese für gewisse Bedienstetengruppen verpflichtend?

- Einzelsupervision     Gruppensupervision     verpflichtend

für wen?

Wer kommt für die Kosten auf?

- Dienstgeber ganz  
 Dienstgeber anteilig  
 Dienstnehmer ganz

2.4 Sind die Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ausreichend mit Fachpersonal ausgestattet?

- |                         |                             |                               |
|-------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Amt der Landesregierung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Jugendämtern            | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Heime                   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Wohnungen               | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Beratungsdienste        | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| sonstigen Einrichtungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

2.5 Unterscheidet sich die Personalsituation bei privaten Jugendwohlfahrtsträgern von jener im öffentlichen Dienst?

- ja  
 nein

Woran liegt das:

2.6 Wie erfolgt in Ihrer Arbeit die Sicherung der Qualität?

- Fachaufsicht     Stellenbeschreibung     Leistungsprofil  
 Evaluation         Mitarbeitergespräch     Teamarbeit  
 Supervision

### 3. Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit

3.1 Besteht auf regionaler Ebene eine enge Zusammenarbeit mit Schulen?

- ja  
 teilweise  
 nein

3.2 Besteht auf regionaler Ebene eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit z.B. Landesjugendreferat, Jugendzentren, offene Jugendarbeit, Vereine und mit den Familienreferaten?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.3 Besteht auf regionaler Ebene eine enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Behindertenhilfe?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.4 Sind die Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit in der Lage, bei der Betreuung von Klienten der Jugendwohlfahrtsträger mitzuwirken (Gruppenarbeit, betreute Freizeit, Erlebnispädagogik u.a.)?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.5 Werden andererseits die Jugendämter über Problemsituationen informiert, die in Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit bekannt werden?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.6 Konnte durch die Vernetzung der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt ein besseres Angebot (regional und inhaltlich) an sozialen Diensten erreicht werden?

- ja  
 teilweise
- nein  
Kommentar:

## 3.2 Fragebogen für die Bezirksverwaltungen und Stadtmagistrate

Identifikation: Bundesland:	Bezirksverwaltung:.....
BV	BearbeiterIn:.....
	Telefon:.....

### Abschnitt A

## Evaluationsfragen zum JWF-Grundsatzgesetz 1989

### 1. Effektivität bzgl. heutiger Anforderungen

1. Gibt es heute Bereiche/Probleme, die das JWG 1989 nicht oder nur schlecht abdeckt?
- ja  
 nein

wenn ja, welche Bereiche/Probleme sind dies?

2. Gibt es Bereiche/Probleme im Zusammenhang mit dem JWG 1989, die die Änderung eines anderen Bundesgesetzes erforderlich machen?
- ja  
 nein

wenn ja, welche Bereiche/Probleme?

wenn ja, welche Gesetze müssen geändert werden?

### 2. Effektivität bzgl. der Gestaltung der Ausführungsgesetze

1. Welche besonderen Schwerpunkte setzt das Ausführungsgesetz Ihres Bundeslandes im Vergleich zum Grundsatzgesetz?
2. Sehen Sie Bedarf auf Änderung der gesetzlichen Bestimmungen:
- im Landes-JWG  
 im JWG 1989  
 in anderen Rechtsbereichen
- Kommentar:
3. Die Landesjugendreferenten drängen auf "Vereinheitlichung" der österreichischen Jugendschutzbestimmungen. Diese umfassen nicht nur die jeweiligen Jugendschutzgesetze der Bundesländer, sondern jugendschützende/jugendfördernde Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene.
- Wie sehen Sie dieses Anliegen grundsätzlich?

Hätte diese Vereinheitlichung im Bereich der Jugendwohlfahrt eine positive Auswirkung auf das Kindeswohl?

- ja  
 nein

Kommentar:

## **Abschnitt B**

### **Evaluationsfragen zu den JWF-Ausführungsgesetzen**

#### **1. Wirklichkeit der Umsetzung der Ausführungsgesetze**

##### **1. Systematische Forschung und Planung in der Jugendwohlfahrt mittels moderner Methoden**

1.1 Welche Leitbilder oder Konzepte zur Jugendwohlfahrt wurden in Ihrem Bezirk entwickelt?

1.2 Wurde in Ihrem Bezirk ein Jugendwohlfahrtsplan erstellt?

- ja für welchen Zeitraum?  
 nein

Warum nicht?

1.21 Wurde/wird dieser Plan wie vorgesehen umgesetzt?

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht?

- Mangel an personellen Ressourcen  
 Mangel an sachlichen Ressourcen  
 Mangel an finanziellen Ressourcen  
 andere Gründe

1.3 Gibt es in Ihrem Bezirk sonstige Schwerpunktsetzungen in der Jugendwohlfahrt mit Zeithorizont?

- ja  
 nein

Wenn ja, welche?

1.31 Falls Zeiten nicht eingehalten wurden/werden, oder Schwerpunkte noch nicht realisiert sind, nennen Sie bitte die Gründe:

- Mangel an personellen Ressourcen  
 Mangel an sachlichen Ressourcen  
 Mangel an finanziellen Ressourcen  
 andere Gründe

1.4 Inwieweit wurden bei den Planungen und Konzeptionsarbeiten im Bezirk die folgenden Instanzen einbezogen?

- Fachabteilgen. des öffentl. Jugendwohlfahrt-Trägers  stark  mittel  wenig
- öffentliche Jugendwohlfahrts-einrichtungen  stark  mittel  wenig
- private Jugendwohlfahrtseinrichtungen  stark  mittel  wenig

1.41 Welche konkreten Forschungsergebnisse sind in diese Konzepte eingeflossen bzw. welche Forschung hat der Bezirk selbst veranlaßt?

1.5 Gibt es im Bereich der Forschung, Planung und Konzeptionsarbeit Dokumentationen?

- ja  
 nein

Wenn ja, welche (Titel)?

1.6 Gibt es in Ihrem Bezirk Untersuchungen über die Auswirkungen der unterschiedlichen Formen der sozialen Dienste und Hilfen zur Erziehung?

- ja  
 nein

Wenn ja, welche?

1.7 Die Entwicklung der Kindesbedürfnisse, ihr rechtlicher Stellenwert und ihre Stellung in der Gesellschaft stehen zunehmend im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Halten Sie eine umfassende Langzeitstudie, die sich dem "Kindeswohl" widmet, für nützlich für die Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrtsarbeit?

- ja  
 nein

Wenn ja, warum? Was sollte aus den Ergebnissen ableitbar sein?

## 2. Verstärkte Heranziehung geeigneter privater Träger

2.1 Hat die Heranziehung privater Träger zu einer Qualifizierung der Angebote geführt?

- ja  
 nein

Wenn ja, in welchem Ausmaß, in welcher Weise?

## 3. Verbesserung des Images der Jugendwohlfahrt in der Bevölkerung

3.1 Hat sich aus Ihrer Sicht die gesamte Jugendwohlfahrt zur bedarfsorientierten Serviceeinrichtung entwickelt?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 3.2 Empfindet aus Ihrer Sicht die Bevölkerung die gesamte Jugendwohlfahrt nicht mehr als "Fürsorge, die die Kinder abnimmt", sondern als bedarfsorientierte Serviceeinrichtung?
- ja  
 teilweise  
 nein  
 Kommentar:
- 3.3 Ist dies besonders bei jüngeren Familien zu beobachten?
- ja  
 nein  
 Kommentar:
- 3.4 Welchen Einfluß besitzt die Abteilung Jugendwohlfahrt auf die Öffentlichkeitsarbeit Ihrer Behörde?
- keinen     geringen     mittleren     großen
- 3.41 Kann die Abteilung Jugendwohlfahrt ihre Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Behörde autonom gestalten?
- ja  
 nein  
 Kommentar:
- 3.42 Sind für diese wichtige Aufgabe ausreichend Budgetmittel vorhanden?
- ja  
 nein  
 Kommentar:
- 3.5 Die Arbeit der Jugendwohlfahrt wird häufig aus Anlaß tragischer Einzelschicksale von Kindern in der Öffentlichkeit diskutiert. Welche Aktivitäten setzen Sie zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Jugendämter im allgemeinen?
- 4. Entwicklung der Leistungsbereiche in der Jugendwohlfahrt**
- 4.1 Ist die Ausgestaltung der Jugendwohlfahrt zu einer **serviceorientierten und bürgerfreundlichen Verwaltung** mit einem umfassenden Leistungsangebot gelungen?
- ja  
 teilweise  
 nein  
 Kommentar:
- 4.11 Nach welchen Kriterien kommen Sie zu Ihrer Einschätzung?
- 4.12 Wodurch könnten die Serviceangebote noch verbessert werden?



- 4.2 Halten Sie es in Anbetracht der zunehmenden finanziellen Knappheit für möglich, den **Leistungsverpflichtungen** in der Jugendwohlfahrt nachzukommen?
- ja  
 teilweise  
 nein
- Kommentar:
- 4.3 Der Grundsatz "Vorbeugen ist besser als heilen" gilt besonders auch für den Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Welche **präventiven Angebote** konnten in Ihrem Bezirk neu erstellt werden bzw. welche konnten durch einen verbesserten Zugang stärker für die Vorbeugung nutzbar gemacht werden?
- neu:  
besser genutzt:
- 4.4 Gut funktionierende soziale Dienste sind eines der Hauptanliegen der "neuen" Jugendwohlfahrt. Welche Formen **Sozialer Dienste** werden in Ihrem Bezirk angeboten? Bitte beschreiben Sie kurz die einzelnen Formen.
- 4.41 Auf welchem Gebiet lag der Schwerpunkt des Ausbaues der sozialen Dienste in Ihrem Bezirk?
- 4.42 Wie bewerten Sie die Akzeptanz der sozialen Dienste in der Bevölkerung?
- sehr gut  
 gut  
 zufriedenstellend  
 schlecht
- Kommentar:
- 4.43 Welche sozialen Dienste werden von den Familien besonders häufig in Anspruch genommen?
- 4.44 Welche Entwicklungen/Trends sind eingetreten?
- 4.45 Können Auswirkungen erkannt werden?
- Rückgang von Maßnahmen  
 gelindere Maßnahmen  
 andere Auswirkungen
- Kommentar:
- 4.5 Wie beurteilen Sie die Qualität der Arbeit des **Kinder- und Jugendanwaltes**?
- sehr gut  
 gut  
 zufriedenstellend
- 4.51 Wie ist die Bekanntheit und Akzeptanz des KJA in der Bevölkerung zu bewerten?
- sehr gut  
 gut  
 zufriedenstellend
- nicht zu beurteilen:

4.52 Wie stehen Sie zu dem geforderten Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes?

positiv

Wenn positiv, welche Vorteile hätte eine solche Kinder- und Jugendanwaltschaft aus der Sicht des Kindeswohls?

Welche Aufgaben sollte ein KJA des Bundes übernehmen?

In welchem Verhältnis würde dieses Bundesgesetz zum JWG stehen?

negativ

Warum?

4.6 Die Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes hat eine verbesserte Rechtsstellung der **Pflegeeltern** gebracht. Hat die beschriebene Reform eine Vermehrung der Pflegeplätze in Ihrem Bezirk herbeiführen können?

ja

teilweise

nein

Kommentar:

4.61 Was müßte nach Ihrer Ansicht getan werden, damit der Jugendwohlfahrt geeignete Pflegeeltern in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden?

4.62 Welche Strategien bestehen für die Werbung von Pflegeeltern?

4.63 Werden Pflegeeltern besondere pädagogische Hilfen für die Betreuung der Minderjährigen angeboten? (Beschreiben Sie diese bitte kurz.)

4.64 Gibt es bei der Vermittlung von Pflegeplätzen besondere Problembereiche?

ja

nein

wenn ja, welche?

4.65 Gibt es bei der begleitenden Betreuung besondere Problembereiche?

ja

nein

wenn ja, welche?

4.7 Welche Probleme ergeben sich derzeit bei der **stationären Unterbringung** von Minderjährigen?

4.71 Gibt es spezielle (neue) Probleme bei Maßnahmen der vollen Erziehung? Etwa spezielle Problemlagen in der Altersgruppe der Kleinkinder, der Grundschüler bzw. älterer Minderjähriger/Jugendlicher oder bei behinderten Kindern?

ja

nein

Kommentar:

- 4.72 Welche Kriterien werden bei der Entscheidung zur Art der Unterbringung herangezogen?
- spezialisierte Angebote
  - Therapieangebote
  - örtliche Nähe
  - besondere Eignung für das Kind
  - Kosten
  - andere
- Kommentar:
- 4.73 Wie werden Kinder auf die Entlassung aus der vollen Erziehung vorbereitet? Gibt es Starthilfen für selbständig gewordene Kinder? Z.B. Ansparen, Übergangsbetreuung, Wohnung,...
- 4.8 Welche gesetzlichen Maßnahmen zur **Unterstützung der Erziehung** werden derzeit angeboten? Bitte reihen Sie die Maßnahmen nach ihrer praktischen Bedeutung.
- 4.81 Gibt es besondere Problembereiche bei der Unterstützung der Erziehung?
- ja
  - nein
- wenn ja, welche?
- 4.82 Wieviele Minderjährige erhalten Unterstützung der Erziehung?
- 4.83 Wieviele davon gegen den Willen der Erziehungsberechtigten?

## 2. Effektivität bzgl. der Umorientierung der öffentlichen und privaten Einrichtungen

1. **Ethische Grundanliegen des JWG.**
- 1.1. Welche konkreten Schritte konnten in Ihrem Bezirk zur Stärkung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben gesetzt werden?
- Ausbau und Verbesserung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des JWG (Krippen, Kindergruppen) und von Tagesmütter
  - Qualifizierung und verbesserter Zugang zu Beratungsangeboten für Familien
- Kommentar:
- Treffsichere Hilfen für Familien mit wirtschaftlichen Problemen, insbesondere für Teilfamilien
- Kommentar:
- andere Schritte
- Welche?.....

- 1.2 Was müßte noch getan werden, um das Klima, die Rahmenbedingungen für Familien in Ihrem Bezirk zu verbessern?
- 1.3 Ein Problem für die Jugendwohlfahrt lag darin, daß gerade Klientengruppen, die der Beratung und Hilfe besonders bedurften, nicht erreicht werden konnten.

Welche klientennahe und niederschwellige Angebote für Familien konnten in Ihrem Bezirk seit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes neu eingerichtet bzw. ausgebaut werden?

- 1.4 Konnten die Minderjährigen als Träger von Persönlichkeitsrechten akzeptiert und entsprechend mehr einbezogen werden?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 1.5 Konnten die Eltern als gleichberechtigte Partner der Jugendwohlfahrt akzeptiert und die Zusammenarbeit verbessert werden?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 1.6 In welcher Form könnte die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen in der Jugendwohlfahrt weiter verbessert werden?

- 1.7 Verwirklichung des **Anhörungsrechtes** des Kindes.

Haben die Anhörungsrechte der Minderjährigen in der praktischen Durchführung zu Verzögerung geführt?

- ja  
 nein

- 1.71 Haben die Anhörungsrechte der Minderjährigen in der praktischen Durchführung zu einer besseren Akzeptanz der Entscheidungen geführt?

- ja  
 nein

- 1.72 Sind die im Gesetz festgelegten Altersstufen für die Anhörung optimal oder sollten sie durch eine andere Regelung ersetzt werden?

- optimal  
 anders zu regeln

Wie?

**1.8 Förderung der gewaltlosen Erziehung**

Welche Maßnahmen zur Förderung der gewaltfreien Erziehung wurden in Ihrem Bezirk ergriffen?

- Aufklärungsbroschüren
- spezielle Seminare
- Elternschulen
- Einrichtung von Kinderschutzzentren
- Kinder- und Elternnotrufe
- andere

Welche?

1.81 Welche Maßnahmen haben sich als die wirksamsten erwiesen?

1.82 Sind Sie der Ansicht, daß auch strengere Strafen geeignet wären, Kindesmißhandlungen zu vermeiden?

- ja
- teilweise
- nein

Kommentar:

1.83 Was müßte getan werden, um in Ihrem Bezirk das Klima für gewaltfreie Erziehung zu verbessern?

**2. Grundanliegen der Professionalität:**

2.1 Konnte durch verbesserte Information und Beratung die Anzahl der Hilfen zur Erziehung gesteigert werden, die mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gewährt wurden?

- ja
- teilweise
- nein

Kommentar:

2.2 Durch welche gezielten Maßnahmen konnte die Erziehungskapazität der Erziehungsberechtigten am wirksamsten gestärkt werden?

2.3 Einsatz geeigneter und ausgebildeter Fachkräfte und Vorsorge für die Fortbildung dieser Fachkräfte.

Haben die landesgesetzlichen Vorschriften über Anstellungserfordernisse für MitarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt zu einer besseren Qualität der Aufgabenerfüllung geführt?

- ja
- teilweise
- nein

Kommentar:

2.31 Sind die derzeit bestehenden Ausbildungen noch zeitgemäß?

ja

nein

teilweise

Kommentar:

2.32 Sind die derzeit bestehenden Berufsbilder noch zeitgemäß?

ja  teilweise

nein

Kommentar:

2.33 Welche Aus und Fortbildungsangebote werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt?

2.34 In welcher Form wird Supervision vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt?

Ist diese für gewisse Bedienstetengruppen verpflichtend?

Einzelsupervision

Gruppensupervision

verpflichtend

für wen?

Wer kommt für die Kosten auf?

Dienstgeber ganz

Dienstgeber anteilig

Dienstnehmer ganz

2.4 Sind die Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ausreichend mit Fachpersonal ausgestattet?

Amt der Landesregierung

ja

nein

Jugendämtern

ja

nein

Heime

ja

nein

Wohnungen

ja

nein

Beratungsdienste

ja

nein

sonstigen Einrichtungen

ja

nein

2.5 Unterscheidet sich die Personalsituation bei privaten Jugendwohlfahrtsträgern von jener im öffentlichen Dienst?

ja

nein

Woran liegt das:

2.6 Wie erfolgt in Ihrer Arbeit die Sicherung der Qualität?

Fachaufsicht  Stellenbeschreibung  Leistungsprofil

Evaluation  Mitarbeitergespräch

### 3. Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit

3.1 Besteht in Ihrem Bezirk eine enge Zusammenarbeit mit Schulen?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.2 Besteht in Ihrem Bezirk eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit z.B. Landesjugendreferat, Jugendzentren, offene Jugendarbeit, Vereine und mit den Familienreferaten?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.3 Besteht in Ihrem Bezirk eine enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Behindertenhilfe?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.4 Sind die Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit in der Lage, bei der Betreuung von Klienten der Jugendwohlfahrtsträger mitzuwirken (Gruppenarbeit, betreute Freizeit, Erlebnispädagogik u.a.)?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.5 Werden andererseits die Jugendämter über Problemsituationen informiert, die in Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit bekannt werden?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.6 Könnte durch die Vernetzung der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt ein besseres Angebot (regional und inhaltlich) an sozialen Diensten erreicht werden?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

### 3.3 Fragebogen für freie Träger

PT	Identifikation: Name der Einrichtung:.....
	.....
	Adresse:.....
	.....
	.....
	BearbeiterIn:.....
	Telefon:.....

#### Strukturinformationen:

1. Ist Ihre Einrichtung als privater Träger i.S. des JWG anerkannt?  
 ja  nein  
 Wenn nein, haben Sie dafür einen Antrag beim Amt der Landesregierung gestellt?  
 ja  nein
2. War Ihre Einrichtung bereits vor Inkrafttreten des JWG 1989 (1.7.1989) tätig?  
 ja  nein
3. Welche Dienste bietet Ihre Einrichtung an?  
 volle Erziehung:  Heim  Wohngemeinschaft  Pflegeeltern  
 soziale Dienste:  Beratung  Therapie  
 sonstiges
4. Für welche Zielgruppen sind die Angebote Ihrer Einrichtung bestimmt?  
 Minderjährige Altersgruppe:  
 Eltern oder andere Erziehungsberechtigte  
 Angehörige einschlägiger Sozialberufe  
 sonstige.....
5. Wieviel Mitarbeiter beschäftigt Ihre Einrichtung?

## Abschnitt A

### Evaluationsfragen zum JWF-Grundsatzgesetz 1989

#### 1. Effektivität bzgl. heutiger Anforderungen

1. Gibt es heute Bereiche/Probleme, die das JWG 1989 nicht oder nur schlecht abdeckt?  
 ja  
 nein

wenn ja, welche Bereiche/Probleme sind dies?



2. Gibt es Bereiche/Probleme im Zusammenhang mit dem JWG 1989, die die Änderung eines anderen Bundesgesetzes erforderlich machen?
- ja  
 nein

wenn ja, welche Bereiche/Probleme?

## 2. Effektivität bzgl. der Gestaltung der Ausführungsgesetze

1. Welche besonderen Schwerpunkte setzt das Ausführungsgesetz Ihres Bundeslandes im Vergleich zum Grundsatzgesetz?
2. Sehen Sie Bedarf auf Änderung der gesetzlichen Bestimmungen:  
 im Landes-JWG  
 im JWG 1989  
 in anderen Rechtsbereichen  
Kommentar:
3. Die Landesjugendreferenten drängen auf "Vereinheitlichung" der österreichischen Jugendschutzbestimmungen. Diese umfassen nicht nur die jeweiligen Jugendschutzgesetze der Bundesländer, sondern jugendschützende/jugendfördernde Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene.  
Wie sehen Sie dieses Anliegen grundsätzlich?

Hätte diese Vereinheitlichung im Bereich der Jugendwohlfahrt eine positive Auswirkung auf das Kindeswohl?

- ja  
 nein

Kommentar:

## Abschnitt B Evaluationsfragen zu den JWF-Ausführungsgesetzen

### 1. Wirklichkeit der Umsetzung der Ausführungsgesetze

1. Systematische Forschung und Planung in der Jugendwohlfahrt mittels moderner Methoden
- 1.1 Welche Leitbilder oder Konzepte zur Jugendwohlfahrt wurden in Ihrer Einrichtung entwickelt?

- 1.2 Gibt es in Ihrer Einrichtung Schwerpunktsetzungen im Sinne des JWG mit Zeithorizont?  
 ja  
 nein  
 Wenn ja, welche?
- 1.21 Falls Zeiten nicht eingehalten wurden/werden, oder Schwerpunkte noch nicht realisiert sind, nennen Sie bitte die Gründe:  
 Mangel an personellen Ressourcen  
 Mangel an sachlichen Ressourcen  
 Mangel an finanziellen Ressourcen  
 andere Gründe
- 1.3 Inwieweit wurden bei den Planungen und Konzeptionsarbeiten Ihrer Einrichtung die folgenden Instanzen einbezogen?  
 Fachabteilgen. des öffentl. Jugendwohlfahrt-Trägers  stark  mittel  wenig  
 öffentliche Jugendwohlfahrt-Einrichtungen  stark  mittel  wenig  
 private Jugendwohlfahrt-Einrichtungen  stark  mittel  wenig
- 1.31 Welche konkreten Forschungsergebnisse sind in diese Konzepte eingeflossen bzw. welche Forschung hat Ihre Einrichtung selbst veranlaßt?
- 1.4 Gibt es im Bereich der Forschung, Planung und Konzeptionsarbeit Dokumentationen?  
 ja  
 nein  
 Wenn ja, welche (Titel)?
- 1.5 Gibt es in Ihrer Einrichtung Untersuchungen über die Auswirkungen der unterschiedlichen Formen der sozialen Dienste und Hilfen zur Erziehung?  
 ja  
 nein  
 Wenn ja, welche?
- 1.6 Die Entwicklung der Kindesbedürfnisse, ihr rechtlicher Stellenwert und ihre Stellung in der Gesellschaft stehen zunehmend im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Halten Sie eine umfassende Langzeitstudie, die sich dem "Kindeswohl" widmet, für nützlich für die Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrtsarbeit?  
 ja  
 nein  
 Wenn ja, warum? Was sollte aus den Ergebnissen ableitbar sein?
- 2. Verstärkte Heranziehung geeigneter privater Träger**
- 2.1 Hat die Heranziehung privater Träger zu einer Qualifizierung der Angebote geführt?  
 ja Wenn ja, in welchem Ausmaß, in welcher Weise?  
 nein

### 3. Verbesserung des Images der Jugendwohlfahrt in der Bevölkerung

3.1 Hat sich aus Ihrer Sicht die gesamte Jugendwohlfahrt zur bedarfsorientierten Serviceeinrichtung entwickelt?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.2 Empfindet aus Ihrer Sicht die Bevölkerung die gesamte Jugendwohlfahrt nicht mehr als "Fürsorge, die die Kinder abnimmt", sondern als bedarfsorientierte Serviceeinrichtung?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

3.3 Ist dies besonders bei jüngeren Familien zu beobachten?

- ja  
 nein

Kommentar:

3.4 Die Arbeit der Jugendwohlfahrt wird häufig aus Anlaß tragischer Einzelschicksale von Kindern in der Öffentlichkeit diskutiert. Welche Aktivitäten setzt Ihre Einrichtung zur Information der Bevölkerung über ihre Tätigkeit im allgemeinen?

### 4. Entwicklung der Leistungsbereiche in der Jugendwohlfahrt

4.1 Ist die Ausgestaltung der Jugendwohlfahrt zu einer **serviceorientierten und bürgerfreundlichen Verwaltung** mit einem umfassenden Leistungsangebot gelungen?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

4.11 Nach welchen Kriterien kommen Sie zu Ihrer Einschätzung?

4.12 Wodurch könnten die Serviceangebote noch verbessert werden?

4.2 Halten Sie es in Anbetracht der zunehmenden finanziellen Knappheit für möglich, den **Leistungsverpflichtungen** Ihrer Einrichtung nachzukommen?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 4.3 Der Grundsatz "Vorbeugen ist besser als heilen" gilt besonders auch für den Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Welche **präventiven Angebote** konnten in Ihrer Einrichtung neu erstellt werden bzw. welche konnten durch einen verbesserten Zugang stärker für die Vorbeugung nutzbar gemacht werden?  
neu:  
besser genutzt:
- 4.4 Gut funktionierende soziale Dienste sind eines der Hauptanliegen der "neuen" Jugendwohlfahrt. Welche **sozialen Dienste** bietet Ihre Einrichtung an?  
Bitte beschreiben Sie kurz die einzelnen Formen.
- 4.41 Wenn Sie soziale Dienste anbieten, beurteilen Sie bitte deren Akzeptanz in der Bevölkerung?  
 sehr gut  
 gut  
 zufriedenstellend  
 schlecht  
 Kommentar:
- 4.42 Wenn Sie soziale Dienste anbieten, welche davon werden von den Familien besonders häufig in Anspruch genommen?
- 4.43 Welche Entwicklungen/Trends sind bei den sozialen Diensten eingetreten?
- 4.44 Können Auswirkungen erkannt werden?  
 Rückgang von Maßnahmen  
 gelindere Maßnahmen  
 andere Auswirkungen  
 Kommentar:
- 4.5 Wie beurteilen Sie die Qualität der Arbeit des **Kinder- und Jugendanwaltes**?  
 sehr gut  
 gut weiß nicht  
 zufriedenstellend
- 4.51 Wie ist die Bekanntheit und Akzeptanz des KJA in der Bevölkerung zu bewerten?  
 sehr gut  
 gut weiß nicht  
 zufriedenstellend
- 4.6 Die Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes hat eine verbesserte Rechtsstellung der **Pflegeeltern** gebracht. Hat die beschriebene Reform eine Vermehrung der Pflegeplätze in Ihrer Region herbeiführen können?  
 ja  
 teilweise weiß nicht  
 nein  
 Kommentar:

- 4.61 Was müßte nach Ihrer Ansicht getan werden, damit der Jugendwohlfahrt geeignete Pflegeeltern in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden?
- 4.7 Gibt es spezielle (neue) Probleme bei Maßnahmen der vollen Erziehung? Etwa spezielle Problemlagen in der Altersgruppe der Kleinkinder, der Grundschüler bzw. älterer Minderjähriger/Jugendlicher oder bei behinderten Kindern?  
 ja  
 nein  
 Kommentar:
- 4.71 Wie werden Kinder auf die Entlassung aus der vollen Erziehung vorbereitet? Gibt es Starthilfen für selbständig gewordene Kinder? Z.B. Ansparen, Übergangsbetreuung, Wohnung,...
- 4.8 Gibt es besondere Problembereiche bei der Unterstützung der Erziehung?  
 ja  
 nein  
 wenn ja, welche?

## 2. Effektivität bzgl. der Umorientierung der öffentlichen und privaten Einrichtungen

### 1. Ethische Grundanliegen des JWG.

- 1.1 Ein Problem für die Jugendwohlfahrt lag darin, daß gerade Klientengruppen, die der Beratung und Hilfe besonders bedurften, nicht erreicht werden konnten.  
  
 Welche klientennahen und niederschweligen Angebote für Familien konnten in Ihrer Einrichtung seit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes neu eingerichtet bzw. ausgebaut werden?
- 1.2 Konnten die Minderjährigen als Träger von Persönlichkeitsrechten akzeptiert und entsprechend mehr einbezogen werden?  
 ja  
 teilweise  
 nein  
 Kommentar:
- 1.3 Konnten die Eltern als gleichberechtigte Partner der Jugendwohlfahrt akzeptiert und die Zusammenarbeit verbessert werden?  
 ja  
 teilweise  
 nein  
 Kommentar:
- 1.4 In welcher Form könnte die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen in der Jugendwohlfahrt weiter verbessert werden?

- 1.5 Verwirklichung des **Anhörungsrechtes** des Kindes.  
Haben die Anhörungsrechte der Minderjährigen in der praktischen Durchführung zu Verzögerung geführt?  
 ja  
 nein
- 1.51 Haben die Anhörungsrechte der Minderjährigen in der praktischen Durchführung zu einer besseren Akzeptanz der Entscheidungen geführt?  
 ja                    weiß nicht  
 nein
- 1.52 Sind die im Gesetz festgelegten Altersstufen für die Anhörung optimal oder sollten sie durch eine andere Regelung ersetzt werden?  
 optimal  
 anders zu regeln  
Wie?
- 1.6 Förderung der **gewaltlosen Erziehung**  
Welche Maßnahmen zur Förderung der gewaltfreien Erziehung wurden in Ihrer Einrichtung ergriffen?
- 1.61 Welche Maßnahmen haben sich als die wirksamsten erwiesen?
- 1.62 Sind Sie der Ansicht, daß auch strengere Strafen geeignet wären, Kindesmißhandlungen zu vermeiden?  
 ja  
 teilweise  
 nein  
Kommentar:
- 1.63 Was müßte getan werden, um in Ihrer Region das Klima für gewaltfreie Erziehung zu verbessern?

## 2. Grundanliegen der Professionalität:

- 2.1 Konnte durch verbesserte Information und Beratung die Anzahl der Hilfen zur Erziehung gesteigert werden, die mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gewährt wurden?  
 ja  
 teilweise  
 nein  
Kommentar:
- 2.2 Durch welche gezielten Maßnahmen konnte die Erziehungskapazität der Erziehungsberechtigten am wirksamsten gestärkt werden?

- 2.3 Einsatz geeigneter und ausgebildeter Fachkräfte und Vorsorge für die Fortbildung dieser Fachkräfte.

Haben die landesgesetzlichen Vorschriften über Anstellungserfordernisse für MitarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt zu einer besseren Qualität der Aufgabenerfüllung geführt?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 2.31 Sind die derzeit bestehenden Ausbildungen noch zeitgemäß?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 2.32 Sind die derzeit bestehenden Berufsbilder noch zeitgemäß?

- ja  
 teilweise  
 nein

Kommentar:

- 2.33 Welche Aus- und Fortbildungsangebote werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt?

- 2.34 In welcher Form wird Supervision vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt?

Ist diese für gewisse Bedienstetengruppen verpflichtend?

- Einzelsupervision  
 Gruppensupervision  
 verpflichtend

für wen?

Wer kommt für die Kosten auf?

- Dienstgeber ganz  
 Dienstgeber anteilig  
 Dienstnehmer ganz

- 2.4 Sind die Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ausreichend mit Fachpersonal ausgestattet?

- |                         |                             |                               |
|-------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Amt der Landesregierung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Jugendämtern            | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Heime                   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Wohnungen               | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Beratungsdienste        | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| sonstigen Einrichtungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

2.5 Unterscheidet sich die Personalsituation bei privaten Jugendwohlfahrtsträgern von jener im öffentlichen Dienst?

- ja  
 nein

Woran liegt das:

2.6 Wie erfolgt in Ihrer Arbeit die Sicherung der Qualität?

- Fachaufsicht  Stellenbeschreibung  Leistungsprofil  
 Evaluation  Mitarbeitergespräch

### 3. Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit

3.1 Besteht in Ihrer Einrichtung eine enge Zusammenarbeit mit Schulen?

- ja  teilweise  nein

Kommentar:

3.2 Besteht in Ihrer Einrichtung eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit z.B. Landesjugendreferat, Jugendzentren, offene Jugendarbeit, Vereine und mit den Familienreferaten?

- ja  teilweise  nein x

Kommentar:

3.3 Besteht in Ihrer Einrichtung eine enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Behindertenhilfe?

- ja  teilweise  nein

Kommentar:

3.4 Sind die Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit in der Lage, bei der Betreuung von Klienten der Jugendwohlfahrtsträger mitzuwirken (Gruppenarbeit, betreute Freizeit, Erlebnispädagogik u.a.)?

- ja  teilweise  nein

Kommentar:

3.5 Konnte durch die Vernetzung der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt ein besseres Angebot (regional und inhaltlich) an sozialen Diensten erreicht werden?

- ja  teilweise  nein

Kommentar: